



3. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2022

Zahl: 004-1/AL/2022

NIEDERSCHRIFT

über die am
Montag, dem 27. Juni 2022 mit dem Beginn um 18:00 Uhr
im Rathaus St. Andrä (Rathaussaal 1. UG)
stattgefundenen

GEMEINDERATSSITZUNG

ANWESENDE

Anwesend sind:

Bgm. Maria **KNAUDER**
Vzbgm. Andreas **FLECK**
Vzbgm. Maximilian **PETER**, LL.M. (WU), MA
StR. Ina **HOBEL**, BEd.
StR. Mag. Christian **TAUDES**
StR. Mag. Jürgen **OZWIRK**
StR. Peter **LITWIN**
GR. Matthias **FURIAN**
GR. Reinelde **KOBOLD-INTHAL**, BEd.
GR. Daniel **OPRIESSNIG**
GR. Anna **PRIMUS**
GR. Dieter **HACKER**
GR. Andreas **HOBEL**
GR. Michaela **PERCHTOLD**, BSc
GR. Heinz Peter **RATZER**
GR. Andrea **BAUMGARTNER**
GR. Daniel **PREDNIK**
GR. Petra **LINGITZ**
GR. Karin **FORSTHUBER**
GR. Robert **QUENDLER**
GR. Herbert **HUBMANN**
GR. Mag. Alexander **SKLEDAR**

Entschuldigt:

GR. Stefanie **BRUNNER**
GR. Patrick **STEINER**
GR. Klaus **JANKO**
GR. Mag. Gerald **EDLER**

NICHT anwesend:

GR. Helmuth **DOHR**

Ersatzmitglieder:

EGR. Thomas **MORIANZ**
EGR. Julia **SPANNER**
EGR. Erwin **ELLERSDORFER**
EGR. Sonja **BREI**

Stadtamt:

AL Mag. Robert **ASTNER**, MBL
Christina **NÖSSLER**
Adolf **HASSLER**

Protokollausfertigung:

Eva **SAUERSCHNIG**

Da für den abwesenden GR. Helmuth DOHR kein Ersatzmitglied einberufen worden ist, vermindert sich die Zahl der stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder von 27 auf 26.

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung beehrte Wortmeldungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Niederschrift auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichbedeutend für beiderlei Geschlecht.

Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die **3. Sitzung des Gemeinderates** im Jahre 2022 wurde gemäß § 35 der K-AGO einberufen.

Bgm. Maria KNAUDER begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, die Presse, alle Zuhörer*innen und die Bediensteten der Stadtgemeinde St. Andrä. Unter den Zuhörerinnen befindet sich auch Birgit Juri von „BiJu Kindertagesstätten“.

Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und eröffnet die Sitzung des Gemeinderates.

Es wird der **Antrag auf ABSETZUNG** der Tagesordnungspunkte

- 6. Abschluss eines Syndikatsvertrages - KSL Tourismus Marketing GmbH
- 19. Anpassung Hundesteuerverordnung

gestellt.

Die Vorsitzende lässt über diesen **Antrag zur ABSETZUNG** dieser Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abstimmen und stellt dazu die **einstimmige Annahme** fest.

Es wird weiters der Antrag auf **ERWEITERUNG der Tagesordnung** um die Punkte:

- 4a) RML - Änderung und Ergänzung Gesellschaftsvertrag
- 20a) Flächenwidmungsplanänderung 03a, 03b und 03c/2022
- 20b) Aufhebung der Festlegung als Aufschließungsgebiet für eine Teilfläche der Parzelle 271/1 KG Goding im Ausmaß von 2.760 m²

gestellt.

Die Vorsitzende lässt über diesen **Antrag zur ERWEITERUNG** der Tagesordnung um diese Tagesordnungspunkte abstimmen und stellt dazu die **einstimmige Annahme** fest.

Fragestunde (§ 46 K-AGO)

Es sind keine Anfragen eingelangt, die Fragestunde entfällt daher.

Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO

Als Protokollprüfer werden

- **GR. Herbert HUBMANN** (ÖVP)
- **GR. Daniel OPRIESSNIG** (SPÖ)

namhaft gemacht.

TAGESORDNUNG

1. Erledigung der Sitzungsniederschrift vom 10.05.2022
2. Stellenplan 2022 – Änderung
3. Abschluss eines Mietvertrages mit „BiJu Kindertagesstätten“
4. RML GmbH neu
- 4a **ERWEITERUNG:** RML - Änderung und Ergänzung Gesellschaftsvertrag
5. KSL Tourismus Marketing GmbH – Beitritt
6. **ABSETZUNG:** Abschluss eines Syndikatsvertrages - KSL Tourismus Marketing GmbH
7. Lastenfreistellung EZ 193 KG 77217 Kleinrojach
8. **SCHUTZWASSERVERBAND** Lavanttal – Entsendung von Vertretern
9. Fördervertrag Gemeindebund
10. Kinderbetreuungsordnung
11. Neuerrichtung Kindergarten St. Andrä – Auftragsvergaben
 - a) Möbeltischler Allgemeinflächen
 - b) Möbeltischler Gruppenräume
 - c) Sonderausstattung Allgemein
 - d) Sonderausstattung Turnen und Bewegen
 - e) Sonderausstattung Spielanlagen
12. Geschäftsberichte der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit
 - a) Wasserversorgung
 - b) Abwasserbeseitigung
 - c) Müllbeseitigung
 - d) Wohn- und Geschäftsgebäude
13. Geschäftsbericht des Wirtschaftshofes
14. Bericht des Kontrollausschusses
 - a) zum Rechnungsabschluss 2021 vom 08. Juni 2022
 - b) zur Gebarungsprüfung vom 22. Juni 2022
15. Rechnungsabschluss 2021
16. Finanzierungsplan „Kleinbauvorhaben Wasser 2022/2023“ mit 530.000 Euro
17. Finanzierungsplan „Abwassererschließung IGZ Neu“ mit 150.000 Euro
18. Selbstständiger Antrag von VBGM Maximilian PETER, LL.M.(WU), MA zum Thema „Offener Haushalt“ vom 03.03.2022
19. **ABSETZUNG:** Anpassung Hundesteuerverordnung
20. Flächenwidmungsplanänderungen 2021 und 2022
- 20a **ERWEITERUNG:** Flächenwidmungsplanänderung 03a, 03b und 03c/2022
- 20b **ERWEITERUNG:** Aufhebung der Festlegung als Aufschließungsgebiet für eine Teilfläche der Parzelle 271/1 KG Goding im Ausmaß von 2.760 m²
21. Rohrdurchlass Agsdorfer Straße – Übernahme der Instandhaltungsverpflichtung
22. Anbringung eines Verkehrsspiegels in Oberpichling – Sondernutzungsvertrag mit Land Kärnten
23. Gehweg St. Andrä – Wimpassing – Auftragsvergabe Straßenbauarbeiten und Wasserleitungsbau
24. Wegverlegung im Bereich der Hofstelle Puck in Schaßbach
25. Rundwanderweg Gemmersdorf Vertrag mit Herrn DI Habsburg-Lothringen
26. Änderung des Bestandvertrages SK-St. Andrä

NICHT ÖFFENTLICH

- 27. Personalangelegenheit
- 28. Personalangelegenheit
- 29. Personalangelegenheit
- 30. Personalangelegenheit
- 31. Personalangelegenheit
- 32. Personalangelegenheit

TAGESORDNUNGSPUNKT: 1

Betreff:

Bericht über die Erledigung der Sitzungsniederschrift vom 10.05.2022

Vorsitzführung/Berichterstattung: Bgm. Maria KNAUDER

Bericht

Die Sitzungsniederschrift des Gemeinderates vom 10.05.2022 wurde von

- GR. Robert QUENDLER (ÖVP)
- GR. Mag. Alexander SKLEDAR (FPÖ)

geprüft und gefertigt.

Antrag

Der Gemeinderat möge die geprüfte und unterfertigte Sitzungsniederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 10.05.2022 zur Kenntnis nehmen.

Der Gemeinderat nimmt die geprüfte und unterfertigte Sitzungsniederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 10.05.2022 zur Kenntnis.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 2

Betreff:
Stellenplan 2022 - Änderung

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER
Berichterstattung: GR. Matthias FURIAN

Bericht

Folgende Änderungen sollen im Haushaltsjahr 2022 vorgenommen werden:

Ende März 2022 ist der zuständige Standesbeamte in den dauernden Ruhestand getreten. Im Zuge dieser Organisationsänderung wurde die Abteilung Bürgerservice mit dem Standesamt und dem Sozialamt zusammengelegt. Der hierfür vorgesehene Bedienstete wird in den Bereich Bürgerservice versetzt und mit der Leitung betraut. Der Dienstposten wird auf B VI GBG oder Gehaltsklasse 9, Stellenwert 39 GMG, aufgewertet. Der derzeitige für das Bürgerservice zuständige Bedienstete wird als Mitarbeiter dieses Bereiches geführt und der Dienstposten auf C IV GBG oder Gehaltsklasse 8, Stellenwert 36 abgewertet.

Im Bereich des Bauamtes hat die Stadtgemeinde St. Andrä das GSZ ersucht, den Dienstposten für den Sachverständigendienst Hochbau neu zu bewerten. Aufgrund dieser durchgeführten Bewertung wird der Dienstposten mit der Einstufung B VI GBG oder Gehaltsklasse 12, Stellenwert 48 GMG geführt.

Der Abschnitt der Kindergärten in der Stadtgemeinde St. Andrä wird ebenfalls teilweise neu organisiert. Durch den Wegfall einer 11. Kindergruppe werden insgesamt (laut beiliegender Aufstellung) 57,5 Wochenstunden eingespart.

Antrag des Ausschusses für Personal und Recht sowie des Stadtrates, der GEMEINDERAT möge beschließen:

ist der vorliegende geänderte Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Abteilung 3 – Gemeinden – beim Amt der Kärntner Landesregierung.

Beschluss

Zustimmung zum vorliegenden geänderten Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Abteilung 3 – Gemeinden – beim Amt der Kärntner Landesregierung.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 3

Betreff:

Abschluss eines Mietvertrages mit BiJu Kindertagesstätten

Vorsitzführung:

Bgm. Maria KNAUDER

Berichterstattung:

StR. Mag. Christian TAUDES

Bericht

Frau Birgit Juri ist mit dem Wunsch an die Stadtgemeinde St. Andrä herangetreten, dass ehemalige Volksschulgebäude von Schönweg nach der Schließung als Kindertagesstätte zu führen.

Es wurden mehrere Anbieter von Kindertagesstätten angeschrieben, ob Interesse an einer Nachnutzung besteht.

Das Konzept von Frau Birgit Juri war für die politischen Vertreter sehr überzeugend.

Es besteht grundsätzlich eine Übereinstimmung zwischen der Stadtgemeinde St. Andrä und Frau Birgit Juri, am ehemaligen Volksschulgebäude Schönweg den Versuch zu starten, hier eine Kindertagesstätte zu führen.

Es wurden mehrere Gesprächsrunden zwischen Vertretern der Stadtgemeinde St. Andrä und Frau Birgit Juri geführt.

Seitens des Landes Kärntens wurde das Ansinnen von Frau Juri befürwortet.

Eine Nachnutzung des derzeit leerstehenden Gebäudes ist betriebswirtschaftlich sinnvoll, zumal die laufenden Kosten beglichen werden und ein Angebot von öffentlichem Interesse im Ort angeboten wird.

Über den Probetrieb einer Kindertagesstätte und das vorliegende Konzept der Nachnutzung wurde im Stadtrat schon beraten und eine grundsätzliche Zustimmung erteilt.

Der vorliegende Entwurf des Mietvertrages regelt die Dauer des Mietverhältnisses. Das Mietverhältnis beginnt am 1.8.2022 und endet am 31.7.2024 ohne, dass es einer Kündigung bedarf.

Der Mietzins soll 180 Euro pro Monat betragen, wobei die Kosten des laufenden Betriebes und die öffentlichen Abgaben von der Mieterin zu tragen sind. Seitens des Steuerberaters MMag. Klug wurde mitgeteilt, dass ein „solches“ Mietentgelt steuerrechtlich zulässig sei.

Die Vermietung erfolgt primär zum Betrieb einer Kindertagesstätte. Darüber hinaus plant Frau Juri den Mietgegenstand zu einem Ort der Begegnung zu gestalten, sodass Aktivitäten wie Yoga, Massage und Seminare zulässig sind.

Frau Juri möchte für dieses Projekt aus steuerlichen Gründen eine eigene Gesellschaft gründen, die genauen Daten sind heute noch nicht verfügbar und werden ehestmöglich nachgereicht.

Aus heutiger Sicht soll das Unternehmen die Bezeichnung „BiJu Kindertagesstätten gGmbH“ führen.

Bedeckung

Nicht erforderlich

Antrag des Stadtrates, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung zum Entwurf des vorliegenden Mietvertrages mit der noch zu gründenden „BiJu Kindertagesstätten gGmbH“. Wobei angemerkt wird, dass der genaue Wortlaut der gemeinnützigen GmbH erst festgelegt werden muss.

Diskussionsbeiträge:

StR. Mag. Christian Taudes, StR. Ina Hobel, Bgm. Maria Knauder

Beschluss

Zustimmung zum Entwurf des vorliegenden Mietvertrages mit der noch zu gründenden „BiJu Kindertagesstätten gGmbH“. Wobei angemerkt wird, dass der genaue Wortlaut der gemeinnützigen GmbH erst festgelegt werden muss.

Abstimmung:

Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 4

Betreff:
RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH neu

Vorsitzführung:
Berichterstattung:

Bgm. Maria KNAUDER
StR. Mag. Jürgen OZWIRK

Bericht

Mit 30. Juni 2022 geht der Geschäftsbereich Tourismus der Regionalmanagement Lavanttal GmbH auf die Tourismusregion Klopeinersee-Südkärnten-Lavanttal GmbH (neu KSL Tourismus Marketing GmbH) über.

Nach Wegfall der Tourismusagenden soll die RML GmbH mit den neu definierten Geschäftsfeldern: regionales Standortmanagement, Regionsmarketing, Menschen für die Region, Region für die Menschen, Tal der Bildung, Wirtschaft stärken und interkommunale Potenziale weiterbestehen. In erster Linie wird die RML GmbH neu Projekte durchführen, die im Interesse der Gesamtregion Lavanttal – ausgenommen touristische Interessen – liegen. Der Gesellschaftsvertrag der RML GmbH wird derzeit in Hinblick auf die neuen Anforderungen überarbeitet.

In der Generalversammlung der RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH am 3. Mai 2022 in St. Andrä wurde die erforderliche Neufassung des Gesellschaftsvertrages beschlossen und das künftige Budget (für das laufende Jahr 2022 und für 2023) vorgestellt.

Die Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Bezirkes Wolfsberg sind in dieser Sitzung - vorbehaltlich der erforderlichen Beschlussfassung in den Gremien - übereingekommen, für die RML GmbH folgende Finanzmittel aufzustellen:

Für das RML-Budget des laufenden Jahres 2022: € 2,50 pro Einwohner
Für das RML-Budget 2023: € 4,00 pro Einwohner

Das ergibt für die Städte und Gemeinden des Bezirkes Wolfsberg nachstehende Summen:

STADT / GEMEINDE	€ 2,5 für RML-Budget 2022	€ 4 für RML-Budget 2023
Reichenfels	€ 4 450,00	€ 7 120,00
Bad St. Leonhard	€ 10 787,50	€ 17 260,00
Preitenegg	€ 2 342,50	€ 3 748,00
Frantschach-St. Gertraud	€ 6 317,50	€ 10 108,00
Wolfsberg	€ 62 595,00	€ 100 152,00
St. Andrä	€ 24 725,00	€ 39 560,00
St. Georgen	€ 4 840,00	€ 7 744,00
St. Paul	€ 8 085,00	€ 12 936,00
Lavamünd	€ 7 200,00	€ 11 520,00
Summe	€ 131 342,50	€ 210 148,00

Die Beträge dienen ausschließlich der Umsetzung interkommunaler Projekte der RML GmbH bzw. der Deckung von Fixkosten (wie z. B. Miete, Betriebs- und Personalkosten, etc).

Bedeckung

Eine Bedeckung ist nicht gegeben, aber es sind voraussichtlich Fördermittel in Höhe von € 40.000,- vom Land Kärnten zu erwarten.

Antrag des Ausschusses für Tourismus, Sport und Freizeitanlage sowie des Stadtrates, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung zum Aufbringen der finanziellen Mittel für die RML GmbH neu:

Für das RML-Budget des laufenden Jahres 2022: € 2,5 pro Einwohner, d.s. € 24.725,-

Für das RML-Budget 2023: € 4,00 pro Einwohner, d.s. € 39.560,-

Im 3. Quartal 2023 hat eine Evaluierung stattzufinden und die Frage der Weiterführung ist zu klären.

Diskussionsbeitrag:
Bgm. Maria Knauder

Beschluss

Zustimmung zum Aufbringen der finanziellen Mittel für die RML GmbH neu:
Für das RML-Budget des laufenden Jahres 2022: € 2,5 pro Einwohner, d.s. € 24.725,-
Für das RML-Budget 2023: € 4,00 pro Einwohner, d.s. € 39.560,-

Im 3. Quartal 2023 hat eine Evaluierung stattzufinden und die Frage der Weiterführung ist zu klären.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

ERWEITERUNG

TAGESORDNUNGSPUNKT: 4a)

Betreff:

RML GmbH – Änderung des Gesellschaftsvertrages

Vorsitzführung:
Berichterstattung:

Bgm. Maria KNAUDER
StR. Mag. Jürgen OZWIRK

Bericht

Mit Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 23.11.2020, LGBl. 97/2020, wurden die Tourismusregionen Südkärnten und Lavanttal bestehend aus dem Gemeinden der Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg mit Wirksamkeit zum 31.12.2021 zusammengelegt.

Die Tourismusagenden der Region Lavanttal werden bis zu zivilrechtlichen Umsetzung der Zusammenlegung - *Beitritt der Städte und Gemeinden des Bezirkes Wolfsberg sowie des TVB Wolfsberg (an Stelle der Stadtgemeinde Wolfsberg) zur bestehenden Tourismusregion Klopeinersee-Südkärnten GmbH unter gleichzeitiger Umbenennung in KSL Tourismus Marketing GmbH (KSL steht für Klopeinersee-Südkärnten – Südkärnten - von der RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH wahrgenommen. Die zivilrechtliche Umsetzung soll mit 30.6.2022 erfolgen.*

Die Gesellschafter der RML GmbH sind übereingekommen, dass nach Wegfall der Tourismusagenden die RML GmbH mit ihren anderen Geschäftsfeldern weiter bestehen soll.

Es ist daher erforderlich, den geltenden Gesellschaftsvertrag vom 27.11.2015 zu ändern.

Die Änderung muss aus formalen Gründen in einer außerordentlichen Generalversammlung der RML GmbH Form eines Notariatsaktes stattfinden. Die Unterfertigung der Änderung des Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafter ist für den 20.7.2022 beabsichtigt.

Von Notar Dr. Franz Stenitzer wurde im Auftrag der RML GmbH ein Entwurf eines Protokolls der außerordentlichen Generalversammlung mit nachstehendem wesentlichen Inhalt vorgelegt (Anlage zum Amtsvortrag). Das Protokoll enthält die Änderung des Gesellschaftsvertrages.

Der TVB Wolfsberg tritt die Anteile von € 100,- an die Stadtgemeinde Wolfsberg ab und scheidet aus der RML GmbH als Gesellschafter aus.

Das Stammkapital wird von derzeit € 35.000,- auf € 35.700,- erhöht. Davon ist entsprechend den Bestimmungen des GmbHG die Hälfte einbezahlt.

Die Gemeinde Preitenegg übernimmt einen Anteil am Stammkapital von € 700,- und wird den Betrag von € 350,- auf die Stammeinlage einbezahlen.

Der Unternehmensgegenstand wird neu definiert bzw. konkretisiert (näher erläutert in Pkt. 3 lit. a bis g):

- Regionales Standortmanagement,
- Regionales Standort-/Regionsmarketing und Regionsimagearbeit,
- Interkommunale Potenziale,
- Menschen für die Region – BewohnerInnen/MitarbeiterInnen für die Region gewinnen und an die Region binden,

- Wirtschaft stärken – Projekte zur Stärkung der regionalen Wirtschaft, unternehmensübergreifende Projekte und Ansätze,
- Bildung und Qualifizierung – Tal der Bildung,
- Region für die Menschen – Weiterentwicklung des Lebensraumes Lavanttal.

U.a. ist beabsichtigt, die Rolle der regionalen Kooperationsstelle und zentrale Anlaufstelle auch mit den relevanten Akteuren auf Landes- und Bezirksebene, insbesondere BABEG und dem Verein zur Förderung der Lavanttaler Wirtschaft, wahrzunehmen (Pkt. 3 lit. a).

Im Hinblick auf eine schlanke Struktur wurde vereinbart, dass weder einen Beirat noch einen Aufsichtsrat eingesetzt werden soll. Die erforderlichen Beschlüsse der Gesellschafter (d.s. die Städte und Gemeinden des Bezirkes Wolfsberg) werden in Generalversammlungen gefasst.

Bedeckung

Antrag des Stadtrates, der GEMEINDERAT möge beschließen:

- a. Die Bürgermeisterin wird bevollmächtigt, in der außerordentlichen Generalversammlung der RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH das vorliegende Protokoll samt der darin enthaltenen Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 27.11.2015 zu unterfertigen.
- b. Die Bürgermeisterin wird in der Folge bevollmächtigt, die Änderung des Gesellschaftsvertrages der RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH zu unterfertigen.

Beschluss

- a. Die Bürgermeisterin wird bevollmächtigt, in der außerordentlichen Generalversammlung der RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH das vorliegende Protokoll samt der darin enthaltenen Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 27.11.2015 zu unterfertigen.
- b. Die Bürgermeisterin wird in der Folge bevollmächtigt, die Änderung des Gesellschaftsvertrages der RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH zu unterfertigen.

Abstimmung:

Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 5

Betreff:
KSL Tourismus Marketing GmbH – Beitritt

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER
Berichterstattung: StR. Mag. Jürgen OZWIRK

Bericht

Die Tourismusaufgaben werden auf regionaler Ebene derzeit durch die RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH und auf örtlicher Ebene durch die Stadtgemeinde St. Andrä wahrgenommen. Die Stadtgemeinde St. Andrä ist gemäß Kärntner Tourismusgesetz, wie alle anderen Lavanttaler Gemeinden auch, Gesellschafter der RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH.

Seit Inkrafttreten des Kärntner Tourismusgesetzes 2011 ist die RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH als regionale Tourismusorganisation anerkannt. Sie erfüllt jedoch nicht die im Kärntner Tourismusgesetz für eine regionale Tourismusorganisation festgelegten Kriterien von

- mehr als 500.000 Nächtigungen pro Jahr oder
- einem Jahresbudget von mindestens € 800.000,-.

Mit Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 23. November 2020, Zl. 07-WT-TS-249/1-2020, LGBl. 97/2020, mit welcher Tourismusregionen eingerichtet werden, wurden die Tourismusregionen Klopeiner See – Südkärnten und Lavanttal zur Tourismusregion Klopeiner See – Südkärnten / Lavanttal zusammengelegt.

Durch die Zusammenlegung mit der Tourismusregion Klopeiner See - Südkärnten wird das Lavanttal Teil einer marktfähigeren Tourismusregion, die die im Kärntner Tourismusgesetz normierten Kriterien für Tourismusregionen erfüllt.

Die Tourismusagenden der Region Lavanttal werden bis zur zivilrechtlichen Umsetzung der Zusammenlegung – Beitritt der Städte und Gemeinden des Bezirkes Wolfsberg sowie des TVB Wolfsberg zur bestehenden Tourismusregion Klopeinersee - Südkärnten GmbH unter gleichzeitiger Umbenennung in KSL Tourismus Marketing GmbH (KSL steht für Klopeinersee – Südkärnten – Lavanttal) – von der RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH wahrgenommen.

Am 31. Mai 2022 hat eine außerordentliche Generalversammlung der Tourismusregion Klopeiner See – Südkärnten GmbH stattgefunden. Diese Generalversammlung diente dazu, dass Stammkapital der Gesellschaft zu erhöhen und den künftigen Gesellschaftern den Beitritt zu ermöglichen. Die Gesellschaft erhält den neuen Namen „KSL Tourismus Marketing GmbH“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde St. Kanzian am Klopeinersee. Gemeinsam mit den neuen Gesellschaftern wird eine überregionale Tourismusgesellschaft mit einem völlig neuen Satzungsinhalt, insbesondere nach Maßgabe der Anforderungen des Kärntner Tourismusgesetzes, auf unbestimmte Dauer errichtet. Die Stadtgemeinde St. Andrä hat einen Anteil von € 691,20 an der Kapitalerhöhung zu tragen.

Die Stadtgemeinde St. Andrä, vertreten durch Bürgermeisterin Maria Knauder, hat mit Notariatsakt vom 31. Mai 2022 die Beitritts- und Übernahms- und Zustimmungserklärung unterfertigt.

Der Beitritt erfolgte unter der Auflage, dass die einzelnen Gemeindegremien die erforderlichen Beschlüsse tätigen sowie unter der Bedingung der erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Die Klärung der derzeit offenen Fragen soll mittels Syndikatsvertrag geregelt werden.

Die Beschlussfassung des Beitrittes zur KSL Tourismus Marketing GmbH soll erst dann wirksam werden, wenn der Syndikatsvertrag mit den anderen Gemeinden abgestimmt und von der Rabel & Partner GmbH, MMag. Josef Klug, Graz, freigegeben wurde.

Mit der Begründung, dass zuvor StB. MMag. Klug mit einer Due Diligence Prüfung beauftragt wurde und die offenen Punkte zuvor im Syndikatsvertrag geregelt werden müssen.

Bedeckung

Derzeit ist keine Bedeckung gegeben.

Antrag des Ausschusses für Tourismus, Sport und Freizeitanlage sowie des Stadtrates, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung zum vorliegenden Notariats-Akt vom 31. Mai 2022 mit der Geschäftszahl 3222 unter der Bedingung, dass der Beitritt zur KSL Tourismus Marketing GmbH erst dann wirksam wird, wenn der entsprechende Syndikatsvertrag mit den anderen Gemeinden des Lavantals abgestimmt wurde und es eine entsprechende Freigabe durch Stb. MMag. Josef Klug von der Kanzlei Rabel & Partner GmbH, Graz, gibt.

Diskussionsbeiträge:

Bgm. Maria Knauder, StR. Mag. Jürgen Ozwirk

Beschluss

Zustimmung zum vorliegenden Notariats-Akt vom 31. Mai 2022 mit der Geschäftszahl 3222 unter der Bedingung, dass der Beitritt zur KSL Tourismus Marketing GmbH erst dann wirksam wird, wenn der entsprechende Syndikatsvertrag mit den anderen Gemeinden des Lavantals abgestimmt wurde und es eine entsprechende Freigabe durch Stb. MMag. Josef Klug von der Kanzlei Rabel & Partner GmbH, Graz, gibt.

Abstimmung:

Einstimmige Annahme.

ABGESETZT

TAGESORDNUNGSPUNKT: 6

Betreff:

Syndikatsvertrag der Gesellschafter der KSL Tourismus Marketing GmbH

In der Sitzung des STADTRATES vom 21/06/2022 wurde die Zurückstellung dieses Tagesordnungspunktes einstimmig beschlossen.

Aus diesem Grund entfällt die Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung des GEMEINDERATES.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 7

Betreff:
Lastenfreistellung EZ 193 KG 77217 Kleinrojach

Vorsitzführung:
Berichterstattung:

Vzbgm. Andreas FLECK
Bgm. Maria KNAUDER

Bericht

Mit Eingabe vom 3.6.2022 hat das Notariat Mostögl um Lastenfreistellung der Liegenschaft EZ 193 KG 77217 Kleinrojach – grundbücherliche Eigentümer sind je zur Hälfte der verstorbene Manfred Payer und Ingrid Payer um Löschung des Wiederkaufsrechtes sowie des Vorkaufsrechtes für die Stadtgemeinde St. Andrä angesucht.

Nach Mitteilung der Liegenschaftseigentümer sind diese Rechte lösungsreif.

Aufgrund der vorliegenden Informationen hat die Stadtgemeinde St. Andrä kein Interesse an der Ausübung der verbücherten Rechte zumal das Grundstück für den Eigengebrauch der Grundstückseigentümer bebaut wurde.

Bedeckung

keine Bedeckung erforderlich

Antrag des STADTRATES, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung zu

- a.) vorliegender Löschungsbewilligung bei der Liegenschaft EZ 193 KG 77217 Kleinrojach der grundbücherlichen Eigentümer verst. Manfred Payer und Ingrid Payer sowie
- b.) zur Erklärung, das Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht nicht in Anspruch zu nehmen und der Löschung der Einverleibung des Wiederkaufsrechtes und Vorkaufsrechtes im Grundbuch

Beschluss

Zustimmung zu

- a.) vorliegender Löschungsbewilligung bei der Liegenschaft EZ 193 KG 77217 Kleinrojach der grundbücherlichen Eigentümer verst. Manfred Payer und Ingrid Payer sowie
- b.) zur Erklärung, das Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht nicht in Anspruch zu nehmen und der Löschung der Einverleibung des Wiederkaufsrechtes und Vorkaufsrechtes im Grundbuch

Abstimmung:

Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 8

Betreff:
Schutzwasserverband Lavanttal - Entsendung von Vertretern

Vorsitzführung: Vzbgm. Andreas FLECK
Berichterstattung: Bgm. Maria KNAUDER

Bericht

Am 5.4.2022 wurde die konstituierende Mitgliederversammlung des Schutzwasserverbandes LAVANTTAL abgehalten.

Alle 9 Gemeinden des Tales sind als Mitgliedsgemeinden dem Verband beigetreten.

Mag. Krenker von der Aufsichtsbehörde hat in der konstituierenden Sitzung bekannt gegeben, dass der Anerkennungsbescheid des Schutzwasserverbandes LAVANTTAL zwischenzeitig rechtskräftig geworden ist.

Damit der Schutzwasserverband LAVANTTAL seine Arbeit in den Gremien aufnehmen kann, sollten die einzelnen Mitgliedsgemeinden, die schon im Schutzwasserverband vorgeschlagenen und intern vorgenommenen Besetzungen formell, aber nachträglich von den einzelnen Gemeinden genehmigt werden.

Die Stadtgemeinde St. Andrä schlägt folgende Entsendung in den Schutzwasserverband LAVANTTAL vor:

- Bgm. Maria KNAUDER als Rechnungsprüferin
- Vzbgm. Andreas FLECK als Mitglied der Schlichtungsstelle

Antrag des Stadtrates, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung zur Entsendung von

- Bgm. Maria KNAUDER als Rechnungsprüferin
- Vzbgm. Andreas FLECK als Mitglied der Schlichtungsstelle

in den Schutzwasserverband LAVANTTAL.

Beschluss

Zustimmung zur Entsendung von

- Bgm. Maria KNAUDER als Rechnungsprüferin
- Vzbgm. Andreas FLECK als Mitglied der Schlichtungsstelle

in den Schutzwasserverband LAVANTTAL.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 9

Betreff:
Fördervereinbarung Gemeindebund

Vorsitzführung:
Berichterstattung:

Vzbgm. Andreas FLECK
Bgm. Maria KNAUDER

Bericht

Die Stadtgemeinde St. Andrä hat in den letzten drei Jahren die Förderung des Landes für den Kärntner Gemeindebund betreffend die Maßnahme mit der Bezeichnung „Kärntner Gemeindebund“ – verschiedene Dienstleistungen“ abgewickelt.

Da diese Förderabwicklung so gut funktioniert hat ersucht der Kärntner Gemeindebund die Stadtgemeinde St. Andrä wieder für die Jahre 2022 bis 2024 die Abwicklung vorzunehmen.

Das Land Kärnten hat die Förderzusage mit Schreiben vom 13.1.2022 (03-ALL-269/7-2021) genehmigt.

Die Stadtgemeinde St. Andrä hat keine Kosten zu tragen und der Verwaltungsaufwand ist gering.

Der Vertrag wird in zwei Gleichschriften gefertigt.

Bedeckung

Keine erforderlich

Antrag des Stadtrates, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung zur Genehmigung der Fördervereinbarung mit dem Kärntner Gemeindebund für die Maßnahme: „Kärntner Gemeindebund - verschiedene Dienstleistungen“ für die Jahre 2022-2024.

Diskussionsbeitrag:
Vzbgm. Andreas Fleck

Beschluss

Zustimmung zur Genehmigung der Fördervereinbarung mit dem Kärntner Gemeindebund für die Maßnahme: „Kärntner Gemeindebund - verschiedene Dienstleistungen“ für die Jahre 2022-2024.

Abstimmung: Annahme 25 : 1
(Gegenstimme GR. Heinz Peter Ratzer)

TAGESORDNUNGSPUNKT: 10

Betreff:
Kinderbetreuungsordnung

Vorsitzführung:
Berichterstattung:

Bgm. Maria KNAUDER
StR. Ina HOBEL

Bericht

In der Verordnung der Landesregierung, mit der Bestimmungen über die Förderung des Landes Kärnten zum schrittweisen Ausbau einer beitragsfreien Kinderbetreuung erlassen werden ist unter anderem geregelt, dass Elternbeiträge von den jeweiligen Rechtsträgern um nicht mehr als 4 % erhöht bzw. angepasst werden (§2 Abs.5).

Die derzeitigen Beitragssätze wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 30.06.2020 beschlossen.

Bei einer Erhöhung im Ausmass von max. 4 % (abgerundet auf 10 Cent) stellen sich die geplanten Beiträge (inkl. MwSt.) ab **01.09.2022** wie folgt dar:

Beitrag halbtags + Heizung, Spiel- und Beschäftigungsmaterial	€ 107,00 (bisher € 102,90)
Beitrag ganztags + Heizung, Spiel- und Beschäftigungsmaterial	€ 129,80 (bisher € 124,90)
Ermäßigter Beitrag für Kinder im vorletzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht	€ 104,80 (bisher € 100,80)

Mittagessen (je Portion) maximal € 4,00 (bleibt gleich)

Bedeckung

Nicht erforderlich (Erhöhung der Einnahmen)

Antrag des Stadtrates, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung zur vorliegenden Kinderbetreuungsordnung.

Beschluss

Zustimmung zur vorliegenden Kinderbetreuungsordnung.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR. Reinelde Kobold-Inthal, BEd. ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 11

Betreff:

Neuerrichtung Kindergarten St. Andrä – Auftragsvergaben

- a) Möbeltischler Allgemeinflächen**
- b) Möbeltischler Gruppenräume**
- c) Sonderausstattung Allgemein**
- d) Sonderausstattung Turnen und Bewegen**
- e) Sonderausstattung Spielanlagen**

Vorsitzführung:
Berichterstattung:

Bgm. Maria KNAUDER
StR. Ina HOBEL

Bericht

Von der Stadtgemeinde St. Andrä wurde am 29.07.2020 ein Förderungsantrag zur Förderung eines Vorhabens im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 für das Projekt „Neuerrichtung Kindergarten St. Andrä“ gestellt.

Mit Schreiben vom 17.11.2020, eingelangt im Stadtamt St. Andrä am 17.12.2020, wurde von LH Dr. Peter Kaiser mitgeteilt, dass dieses Vorhaben von den Fachabteilungen geprüft und befürwortet und ein Zuschuss von max. € 2.473.140,12 bewilligt wurde. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt über einen Zahlungsantrag der Stadtgemeinde St. Andrä nach Umsetzung des Vorhabens.

Von dem mit der Architekturplanung beauftragten Unternehmen G+H Architektur 100 ZT GmbH, 9433 St. Andrä 100 wurden die Vergabevorschläge erstellt.
Die Details liegen im Akt auf.

Bedeckung

Die Bedeckung erfolgt im Rahmen des Finanzierungsplanes „Neuerrichtung Kindergarten St. Andrä“, Konto 5/24001/0610, in Höhe von € 3,5 Mio.

Antrag des Stadtrates, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Die Stadtgemeinde St. Andrä erteilt im Zusammenhang mit dem Projekt „Neuerrichtung Kindergarten St. Andrä“ folgende Aufträge:

<u>Leistung / Firma</u>	<u>Angebotspreis in € exkl. MwSt.</u>	<u>Punkte</u>
<u>Möbeltischler Allgemeinflächen</u>		
Unterholzer Werner Allersdorf 8 9470 St. Paul	96.093,75	92,00
<u>Möbeltischler Gruppenräume</u>		
Unterholzer Werner Allersdorf 8 9470 St. Paul	30.244,00	92,00

Sonderausstattung Allgemein

Ebhardt KG 93.373,09
Pitzelstättenweg 78
9061 Klagenfurt am Wörthersee

Sonderausstattung Turnen und Bewegen

Ebhardt KG 17.642,41
Pitzelstättenweg 78
9061 Klagenfurt am Wörthersee

Sonderausstattung Spielanlagen

Katz & Klumpp GesmbH 73.748,34
Kärntner Str. 11
9586 Fürnitz

Die Finanzierung dieses Vorhabens erfolgt im Rahmen des Finanzierungsplanes „Neuerrichtung Kindergarten St. Andrä“, Konto 5/24001/0610.

Beschluss

Die Stadtgemeinde St. Andrä erteilt im Zusammenhang mit dem Projekt „Neuerrichtung Kindergarten St. Andrä“ folgende Aufträge:

Leistung / Firma	Angebotspreis in € exkl. MwSt.	Punkte
<u>Möbeltischler Allgemeinflächen</u> Unterholzer Werner Allersdorf 8 9470 St. Paul	96.093,75	92,00
<u>Möbeltischler Gruppenräume</u> Unterholzer Werner Allersdorf 8 9470 St. Paul	30.244,00	92,00
<u>Sonderausstattung Allgemein</u> Ebhardt KG Pitzelstättenweg 78 9061 Klagenfurt am Wörthersee	93.373,09	
<u>Sonderausstattung Turnen und Bewegen</u> Ebhardt KG Pitzelstättenweg 78 9061 Klagenfurt am Wörthersee	17.642,41	

Sonderausstattung Spielanlagen

Katz & Klumpp GesmbH

73.748,34

Kärntner Str. 11

9586 Fürnitz

Die Finanzierung dieses Vorhabens erfolgt im Rahmen des Finanzierungsplanes „Neuerrichtung Kindergarten St. Andrä“, Konto 5/24001/0610.

Abstimmung:

Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 12

Betreff:

Geschäftsberichte der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

- a) Wasserversorgung**
- b) Abwasserbeseitigung**
- c) Müllbeseitigung**
- d) Wohn- und Geschäftsgebäude**

Vorsitzführung:

Bgm. Maria KNAUDER

Berichterstattung: 12 a)

Vzbgm. Maximilian PETER, LL.M. (WU), MA

Berichterstattung: 12 b)

Vzbgm. Maximilian PETER, LL.M. (WU), MA

Berichterstattung: 12 c)

StR. Mag. Christian TAUDES

Berichterstattung: 12 d)

StR. Peter LITWIN

Berichte

Antrag des Ausschusses für FINANZEN und WIRTSCHAFT sowie des Stadtrates, der GEMEINDERAT möge

die vorliegenden Geschäftsberichte mit marktbestimmter Tätigkeit 12a)b)c)d) zur Kenntnis nehmen.

Beschluss

Die vorliegenden Geschäftsberichte der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit 12a)b)c)d) werden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde St. Andrä einstimmig zur Kenntnis genommen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 13

Betreff:
Geschäftsbericht des WIRTSCHAFTSHOFES

Vorsitzführung:
Berichterstattung:

Bgm. Maria KNAUDER
Vzbgm. Maximilian PETER, LL.M. (WU), MA

Bericht

Antrag des Ausschusses für FINANZEN und WIRTSCHAFT sowie des Stadtrates, der GEMEINDERAT möge

den vorliegenden Geschäftsbericht des Wirtschaftshofes zur Kenntnis nehmen.

Beschluss

Die vorliegende Geschäftsbericht des Wirtschaftshofes wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde St. Andrä einstimmig zur Kenntnis genommen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 14

Betreff:

Bericht des Kontrollausschusses

a) zum Rechnungsabschluss 2021 vom 08. Juni 2022

b) zur Gebarungsprüfung vom 22. Juni 2022

Vorsitzführung:
Berichterstattung:

Bgm. Maria KNAUDER
GR. Robert QUENDLER

Bericht

Bedeckung

Keine Bedeckung erforderlich.

Antrag

des Ausschusses für Kontrolle und Gebarung, der GEMEINDERAT möge die Berichte des Kontrollausschusses vom 08. Juni 2022 und vom 22. Juni 2022 zur Kenntnis nehmen.

Diskussionsbeiträge:

EGR. Morianz Thomas, Vzbgm. Maximilian Peter, LL. M. (WU), MA, GR. Michaela Perchtold, BSc,
Bgm. Maria Knauder

Beschluss

der GEMEINDERAT nimmt die Berichte des Kontrollausschusses vom 08. Juni 2022 und vom 22. Juni 2022 einstimmig zur Kenntnis.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 15

Betreff:
Rechnungsabschluss 2021

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER
Vzbgm. Andreas FLECK
(für die Dauer der Wortmeldung von Bgm. Maria KNAUDER)

Berichterstattung: GR. Daniel OPRIESSNIG

Bericht

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 wurde, wie bereits im Vorjahr, nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen der VRV 2015 erstellt und weist folgende Erfolge aus:

Die Bilanzsumme weist per 31.12.2021 eine Höhe von 72.481.434,91 Euro aus und hat sich zum 01.01.2021 um 1.713.253,61 Euro verringert.

Der Finanzierungshaushalt, welcher die Liquiditätsveränderung im Geschäftsjahr darstellt, weist einen Wert von plus 2.086.949,46 Euro aus, wobei per 31.12.2021 ein Liquiditätsbestand von 7.545.026,11 Euro vorhanden war. Im Ergebnishaushalt, welcher den Erfolg des Wirtschaftsjahres widerspiegelt, muss ein Wert von minus 1.055.298,16 festgestellt werden, wobei hier Eigenkapitalwerte von 55.688.947,13 Euro bestehen.

In den oben dargestellten Zahlen sind die Betriebsergebnisse der einzelnen Gebührenhaushalte, sowie des Wirtschaftshofes und der Gemeinde als solches, gemeinsam zusammengefasst, wobei das kumulierte Nettoergebnis, sprich das Erfolgsergebnis unter Berücksichtigung der Vorjahreswerte, mit folgenden Ständen in das Budgetjahr 2022 übertragen werden:

➤ Stadtgemeinde St. Andrä	-4.284.017,89 Euro
➤ Wirtschaftshof	-75.659,55 Euro
➤ Wasserversorgung	341.090,54 Euro
➤ Abwasserbeseitigung	337.123,92 Euro
➤ Abfallbeseitigung	-194.854,23 Euro
➤ Wohn- und Geschäftsgebäude	1.751.301,01 Euro

Nähere Erläuterungen und Vergleichswerte sind aus dem beiliegenden „Finanzbericht – Rechnungsabschluss 2021“ ersichtlich.

Bedeckung

Eine finanzielle Bedeckung ist nicht erforderlich.

Antrag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft sowie des Stadtrates, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung zum vorliegenden Rechnungsabschluss 2021 gemäß § 90 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO.

Diskussionsbeiträge:

Vzbgm. Andreas Fleck, StR. Mag. Jürgen Ozwirk, StR. Mag. Christian Taudes, Vzbgm. Maximilian Peter, LL. M. (WU), MA, GR. Mag. Alexander Skledar, Bgm. Maria Knauder

Beschluss

Zustimmung zum vorliegenden Rechnungsabschluss 2021 gemäß § 90 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO.

Abstimmung:

Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 16

Betreff:

Finanzierungsplan „Kleinbauvorhaben Wasser 2022/2023“ in Höhe von 530.000 Euro

Vorsitzführung:
Berichterstattung:

Bgm. Maria KNAUDER
Vzbgm. Andreas FLECK

Bericht

Aufgrund der eingereichten Projektunterlagen und der entsprechenden Kostenschätzungen vom 09.05.2022 kann das Wasserbauvorhaben in folgende Bereiche aufgeteilt werden:

Klassifizierung	Bereich	Nettokosten
Neubau	WVA Gehweg Wimpassing	240.000,- €
Neubau	Erschließung der neuen IGZ Flächen	79.000,- €
Sanierung	WVA Knotenpunkt Spar	40.000,- €
Sanierung	WVA Anschlussleitung Altersheim	49.000,- €
Sanierung	Quellsammelstuben im Gemeindegebiet	40.000,- €
Sanierung	Schieberschächte im Gemeindegebiet	40.000,- €
	Planungs- und Bauaufsichtskosten (~7%)	34.200,- €
	Projektreserve	7.800,- €
	Investitionssumme gesamt	530.000,- €

Die Finanzierung dieses Investitionsvorhabens erfolgt über ein auszuschreibendes Bankdarlehen in gleicher Höhe von 530.000,- Euro, wobei mit einem Tilgungsstart im Jahr 2024 zu rechnen ist.

Hinsichtlich der Projektfolgekosten ist festzuhalten, dass für die jährliche Tilgung des Bankdarlehens mit einer Belastung von rund 32.000 Euro zu rechnen ist, welche über den normalen Wassergebührenhaushalt sicher zu stellen ist.

Zur Abwicklung dieses Projektes wird gemäß § 18 Abs 2 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes die Investitionsnummer 1500046 vergeben. Aufgrund der Höhe des Finanzierungsplanes von 530.000,- Euro unterliegt der Finanzierungsplan nicht der Genehmigungspflicht der Aufsichtsbehörde, welche im § 104 Abs 6 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung geregelt ist.

Bedeckung

Für die Beschlussfassung des Finanzierungsplanes ist kein Bedeckungsvermerk notwendig. Die daraus resultierenden Kontowerte werden im Zuge des ersten Nachtragsvoranschlags 2022 im System hinterlegt.

Antrag des Stadtrates, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung zum vorliegenden Finanzierungsplan für das Investitionsprojekt „Kleinbauvorhaben Wasser 2022/2023“ in Höhe von 530.000,- Euro mit der Investitionsnummer 1500046.

Diskussionsbeitrag:
Mag. Jürgen Ozwirk

Beschluss

Zustimmung zum vorliegenden Finanzierungsplan für das Investitionsprojekt „Kleinbauvorhaben Wasser 2022/2023“ in Höhe von 530.000,- Euro mit der Investitionsnummer 1500046.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 17

Betreff:
Finanzierungsplan „Abwassererschließung IGZ Neu“ mit 150.000 Euro

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER
Berichterstattung: Vzbgm. Andreas FLECK

Bericht

Aufgrund der eingereichten Projektunterlagen und der entsprechenden Kostenschätzungen vom 09.05.2022 umfasst das Abwasserbauvorhaben folgenden Bereich:

Klassifizierung	Bereich	Nettokosten
Neubau	Abwasserentsorgung IGZ	125.000,- €
	Planungs- und Bauaufsichtskosten (~7%)	8.800,- €
	Projektreserve	16.200,- €
	Investitionssumme gesamt	150.000,- €

Die Finanzierung dieses Investitionsvorhabens erfolgt über ein auszuschreibendes Bankdarlehen in gleicher Höhe von 150.000,- Euro, wobei mit einem Tilgungsstart im Jahr 2023 zu rechnen ist.

Hinsichtlich der Projektfolgekosten ist festzuhalten, dass für die jährliche Tilgung des Bankdarlehens mit einer Belastung von rund 9.100 Euro zu rechnen ist, welche über den normalen Abwassergebührenhaushalt sicher zu stellen ist.

Zur Abwicklung dieses Projektes wird gemäß § 18 Abs 2 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes die Investitionsnummer 1500047 vergeben. Aufgrund der Höhe des Finanzierungsplanes von 150.000,- Euro unterliegt der Finanzierungsplan nicht der Genehmigungspflicht der Aufsichtsbehörde, welche im § 104 Abs 6 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung geregelt ist.

Bedeckung

Für die Beschlussfassung des Finanzierungsplanes ist kein Bedeckungsvermerk notwendig. Die daraus resultierenden Kontowerte werden im Zuge des ersten Nachtragsvoranschlags 2022 im System hinterlegt.

Antrag des Stadtrates, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung zum vorliegenden Finanzierungsplan für das Investitionsprojekt „Abwassererschließung IGZ Neu“ in Höhe von 150.000,- Euro mit der Investitionsnummer 1500047.

Beschluss

Zustimmung zum vorliegenden Finanzierungsplan für das Investitionsprojekt „Abwassererschließung IGZ Neu“ in Höhe von 150.000,- Euro mit der Investitionsnummer 1500047.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 18

Betreff:

Selbstständiger Antrag von Vzbgm. Maximilian PETER, LL.M.(WU,MA zum Thema „Offener Haushalt“ vom 03.03.2022

Vorsitzführung:
Berichterstattung:

Vzbgm. Andreas FLECK
GR. Daniel OPRIESSNIG

Bericht

In der Sitzung des Gemeinderates vom 03/03/2022 wurde von Vzbgm. Maximilian PETER, LL.M (WU), MA ein selbstständiger Antrag zum Thema „**Offener Haushalt**“ eingebracht. Die Zuweisung in den zuständigen Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft ist durch die Vorsitzende erfolgt. Die Beratung und Beschlussfassung über diesen Antrag hat in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft am 14/06/2022 stattgefunden.

Die Finanzdaten, also insbesondere der jährliche Voranschlag und der Rechnungsabschluss, sind von der Stadtgemeinde St. Andrä verpflichtend dem Portal „Offener Haushalt“ des Zentrums für Verwaltungsforschung aus Gründen der Transparenz und Vergleichbarkeit zur Verfügung zu stellen.

Mit der Begründung vereinfacht gesagt, dass in diesem Portal die relevanten Informationen zum Budget leichter zugänglicher sind und vereinfacht dargestellt werden. Außerdem wird es dadurch leichter einen Vergleich darüber anzustellen, wo die Gemeinde mit ihren Finanzen steht und was die wesentlichen Kennzahlen sind.

Antrag des Finanz- und Wirtschaftsausschusses sowie des Stadtrates, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung zur Teilnahme und Anmeldung beim Portal „Offener Haushalt“.

Diskussionsbeiträge:

Vzbgm. Maximilian Peter, LL. M. (WU), MA, StR. Mag. Jürgen Ozwirk

Beschluss

Zustimmung zur Teilnahme und Anmeldung beim Portal „Offener Haushalt“.

Abstimmung:

Einstimmige Annahme.

ABGESETZT

TAGESORDNUNGSPUNKT: 19

Betreff:

Änderung der Hundeabgabeverordnung vom 15.12.2004

Da die Genehmigung des Amtes der Kärntner Landesregierung für diese Verordnung noch offen ist, entfällt aus diesem Grund die Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung des GEMEINDERATES.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 20

Betreff:
Flächenwidmungsplanänderungen 2021 (06a, b, c/2021, und 07/2021)

Vorsitzführung:
Berichterstattung:

Bgm. Maria KNAUDER
Vzbgm. Maximilian PETER, LL.M.(WU), MA

Bericht

06 a/2021

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle **861**, KG Pölling, im Ausmaß von ca. 1.790m², einer Teilfläche der Parzelle **866**, KG Pölling, im Ausmaß von ca. 2.237 m², einer Teilfläche der Parzelle **1456**,KG Pölling, im Ausmaß von ca. 4 m² und einer Teilfläche der Parzelle **888**, KG Pölling, im Ausmaß von ca. 1.124 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

06b/2021

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle **866**, KG Pölling, im Ausmaß von ca. 518 m², einer Teilfläche der Parzelle **1456**, KG Pölling, im Ausmaß von ca. 26 m² und einer Teilfläche der Parzelle **888**, KG Pölling, im Ausmaß von ca. 266 m² von Bauland – Dorfgebiet in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

06c/2021

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle **1456**, KG Pölling, im Ausmaß von ca. 65 m² von Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Begründung:

Die Umwidmungen 6a-c/2021 stehen im räumlichen Zusammenhang und werden gemeinsam beurteilt. Die leicht geneigten und teilweise bebauten Flächen befinden sich im Streusiedlungsbereich der Ortschaft Pölling beim vulgar Temel im Anschluss an die örtliche Erschließungsstraße. Die gegenständlichen Grundstücke sind mit einem Wohnhaus und einem Stallgebäude, das zum Zeitpunkt des Ortsaugenscheins abgebrochen wurde, bebaut. Die anschließenden Flächen sind unbebaut und werden landwirtschaftlich genutzt.

Für den Abbruch des bestehenden Wirtschaftsgebäudes und die Errichtung des Rinderstalles (samt Güllegrube) liegt eine Bewilligung nach dem Kärntner Naturschutzgesetz (Zahl WO3NS-3176/2021 (008/2021) vom 20.04.2021) vor.

Als Begründung für das Widmungsbegehren „Festlegung als Grünland Hofstelle“ wurde die Errichtung eines neuen Stallgebäudes für Rinder, einer Garage, eines Fahrsilos und einer Güllegrube angeführt. Hinsichtlich der neuen Hofstelle wurde ein landwirtschaftliches Betriebskonzept vorgelegt. Mit dem Widmungspunkt 6c/2021 soll der Flächenwidmungsplan an die geplante Nutzung angepasst werden

Gemäß zeichnerischer Darstellung des ÖEKs (2010) der Stadtgemeinde St. Andrä befinden sich die gegenständlichen Widmungsflächen in einem land- und forstwirtschaftlichen geprägten Siedlungsbereich, südöstlich der Ortschaft Pölling. Das Siedlungsleitbild sieht für den ggst. Bereich grundsätzlich keine Siedlungsentwicklung (Plansignatur – „roter Kreis“) vor. Eine relevante ÖEK-Zielsetzung ist die Erhaltung der Landwirtschaft für diesen Bereich. Aus raumordnungsfachlicher Sicht lässt sich die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes grundsätzlich mit den Intentionen des ÖEKs vereinbaren. Die Plansignatur „roter Kreis“ bezieht sich auf den Fall, dass eine Baulanderweiterung erfolgen soll.

Aufgrund der örtlichen Lage bestand noch folgendes Abklärungserfordernis:

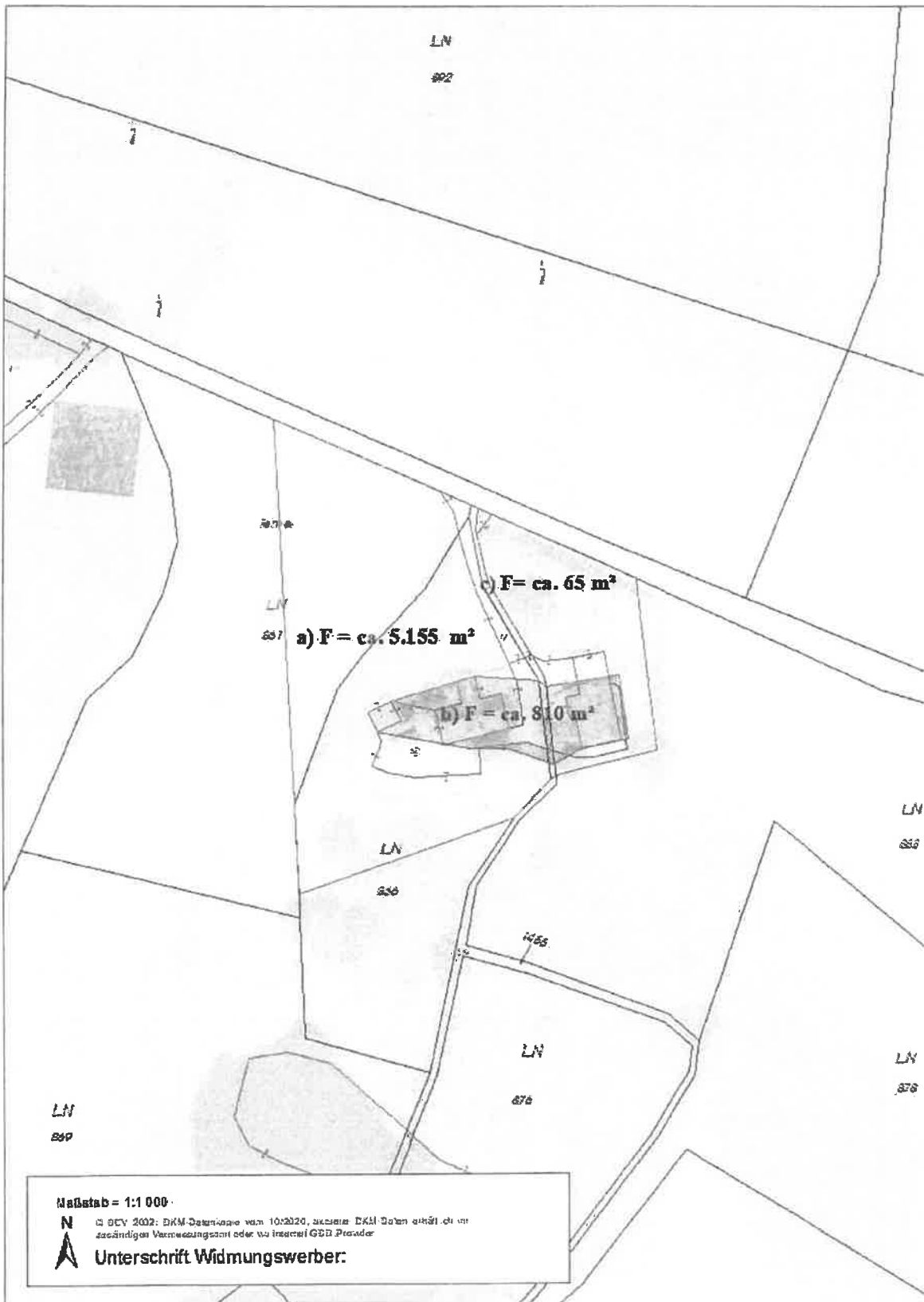
- **Abteilung 8 – Unterabteilung Naturschutz:** Aus den vorgelegten Unterlagen geht schlüssig hervor, dass die Hofstellenwidmung im Ausmaß von ca. 6.000 m² spezifisch und erforderlich ist. Es wird dem Umwidmungsantrag zugestimmt.
- **Abteilung 8 – Unterabteilung Strategische Umweltstelle:** Grundsätzlich kann der beantragten Neuerrichtung einer Hofstelle zugestimmt werden. Es sind jedoch Nutzungskonflikte mit dem nördlich liegenden Widmungssplitter (Bauland Dorfgebiet) nicht auszuschließen und es wird empfohlen diesen rückzuwidmen.
- **Abteilung 8 – Unterabteilung Geologie:** Aus geologischer Sicht ist die Baulandeignung gegeben und es wird der Umwidmung zugestimmt.
- **Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum – Regionalbüro Wolfsberg:** Aus fachlicher Sicht der Landwirtschaft besteht gegen die beabsichtigte Umwidmung der verfahrensgegenständlichen Flächen kein Einwand, zumal durch diese die Weiterbewirtschaftung sowie zukünftige Entwicklungsmöglichkeit eines Betriebes mit zeitgemäßer herkömmlicher Produktions- und Erwerbsform gesichert und ermöglicht wird.
- **Gemeindestraßenverwaltung:** Seitens der Gemeindestraßenverwaltung besteht kein Einwand.

Der Empfehlung der vertraglichen Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung wurde nicht nachgekommen, da die Errichtung des Rinderstalles bereits umgesetzt wurde. Die Errichtung eines Wohnhauses ist lt. den eingereichten Unterlagen nicht geplant.

Die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde ordnungsgemäß kundgemacht. Es sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt.

Bebauungskonzept - Grobskizze





Maßstab = 1:1 000



© 2022: DKM-Datenfolge vom 10/2020, aktuelle DKM-Daten erhältst du im zuständigen Vermessungsamt oder via Internet GDZ Provider

Unterschrift Widmungswerber:

07/2021

Ablehnung der Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1171/3, KG Langegg, im Ausmaß von ca. 440 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet

Begründung:

Die nach Süden geneigte Fläche, welche eine Geländekante ausweist, befindet sich am Siedlungsrand der Ortschaft Langegg nördlich der bestehenden Erschließungsstraße. Die Fläche ist bereits mit einem kleinen Objekt bebaut. Ebenso schließen sich im Südwesten zum Teil bereits bebaute Flächen an. Die nördlich angrenzenden Flächen weisen eine Steilhanglage auf und sind teilweise mit Bäumen bestockt und im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Wald ersichtlich gemacht.

Als Begründung für die Umwidmung wurde die Errichtung eines Wohnhauses samt Carport genannt. Ein Bebauungskonzept wurde vorgelegt.

Gemäß zeichnerischer Darstellung des ÖEKs (2010) befindet sich die ggst. Widmungsfläche in der Randzone des Siedlungssplitters innerhalb der Siedlungsaußengrenze. Das Siedlungsleitbild sieht für diesen Bereich grundsätzlich eine innerörtliche Verdichtung bzw. restriktive Entwicklung vor.

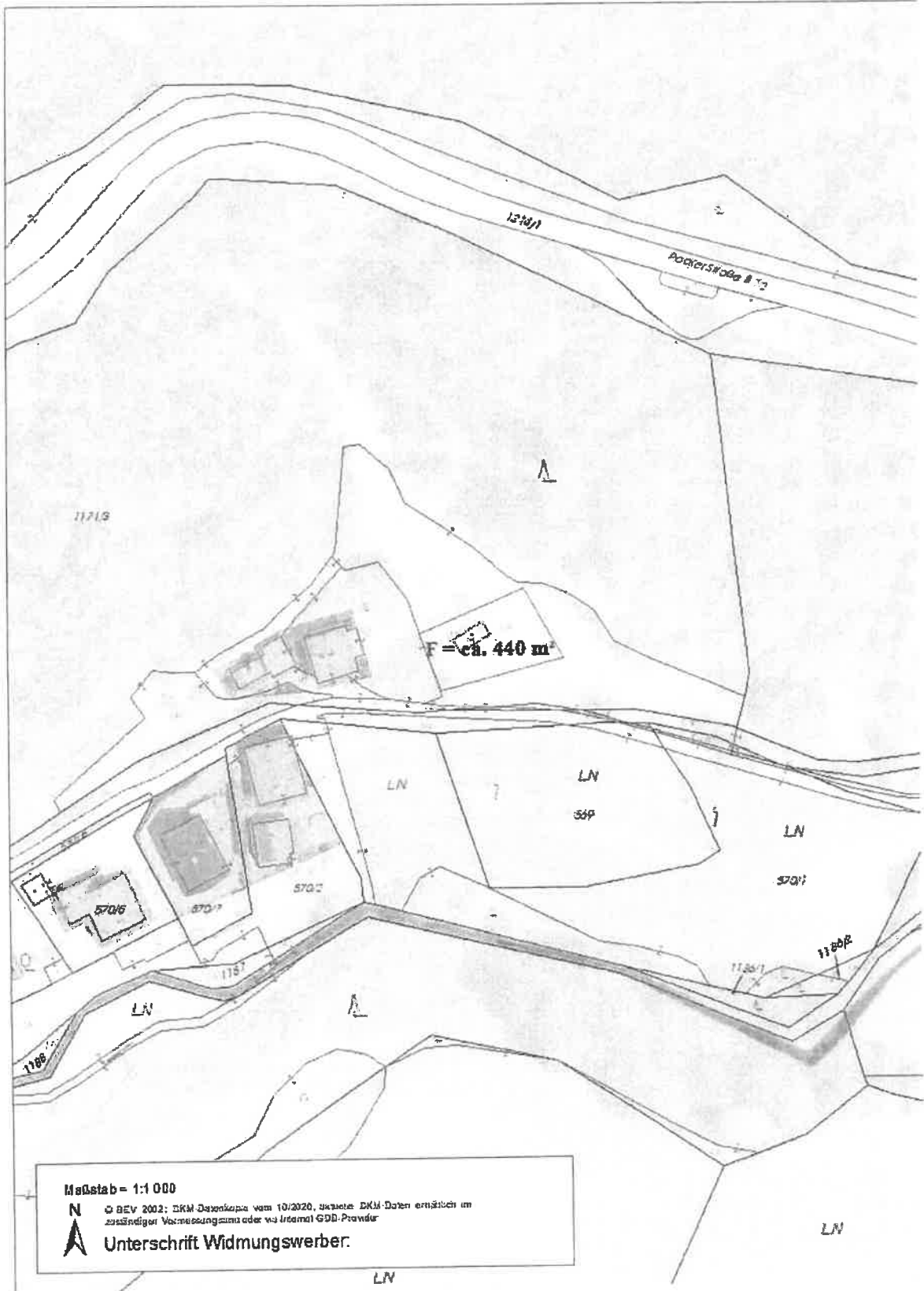
Laut Hangwasserkarte liegt die Widmungsfläche innerhalb einer markanten Abflussgasse.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht entspricht die ggst. Änderung des FWP's grundsätzlich den Intentionen des ÖEKs und stellt eine fachlich vertretbare Verdichtung bzw. kleinräumige Erweiterung dar.

Aufgrund der örtlichen Lage bestand noch folgendes Abklärungserfordernis:

- **Abteilung 8 – Unterabteilung Strategische Umweltstelle:** Dem Widmungsbegehren wird auf Grund der negativen Beurteilungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht und der Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring nicht zugestimmt.
- **Abteilung 8 – Unterabteilung Geologie:** Aus geologischer Sicht ist die Baulandeignung nicht gegeben und es wird der Umwidmung nicht zugestimmt. Ebenso wird auf den Gefahrenbereich der Bestandsgebäude im Westen hingewiesen und empfohlen Schutzmaßnahmen zu planen und umzusetzen.
- **Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Klagenfurt:** Auf Grund der möglichen Gefährdung durch Hangwasser liegt keine Baulandeignung vor.

Die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde ordnungsgemäß kundgemacht. Aufgrund der negativen Stellungnahmen (keine Baulandeignung) ist die Umwidmung abzulehnen.



Bedeckung

Keine finanzielle Bedeckung erforderlich.

Antrag des Stadtrates, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung des GEMEINDERATES zu den angeführten Berichten die vorliegenden Widmungsbegehren betreffend.

Beschluss

Zustimmung des GEMEINDERATES zu den angeführten Berichten die vorliegenden Widmungsbegehren betreffend.

Abstimmung:

Einstimmige Annahme.

ERWEITERUNG

TAGESORDNUNGSPUNKT: 20a)

Betreff:

Flächenwidmungsplanänderung 03a, 03b und 03c/2022

Zahl: 031-2/III/2022

Vorsitzführung:

Bgm. Maria KNAUDER

Berichterstattung:

Vzbgm. Maximilian PETER, LL.M.(WU), MA

Bericht

03a/2022

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 271/1 KG Goding, im Ausmaß von ca. 2.315 m² von Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz/Aufschließungsgebiet in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

03b/2022

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 271/1 KG Goding, im Ausmaß von ca. 1.095 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz

03c/2022

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 271/1 KG Goding, im Ausmaß von ca. 1.810 m² von Bauland - Kurgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz/Aufschließungsgebiet in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Begründung:

Die Umwidmungen 03a – 03c/2022 stehen in räumlichen Zusammenhang und werden gemeinsam betrachtet.

Die geeigneten bzw. Hanglage aufweisenden Flächen, nördlich der bestehenden privaten Erschließungsstraße, befinden sich im Siedlungssplitter/Freizeitwohnsiedlung auf der Goding. Die anschließenden Flächen sind teilweise bebaut. Die gegenständlichen Flächen sind zum überwiegenden Teil bereits als Kurgebiet Sonderwidmung Freizeitwohnsitz gewidmet und als Aufschließungsgebiet verordnet.

Die beantragte Fläche ist für die Errichtung eines Freizeitwohnsitzes der Familie des Widmungswerbers vorgesehen. Damit verbunden ist es erforderlich, die bestehende Widmungsfläche teilweise zu verschieben bzw. das bestehende Aufschließungsgebiet aufzuheben.

Die in Punkt 03a/2022 angeführte Fläche im Ausmaß von ca. 2.315 m² soll von Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland rückgewidmet werden, da sie sich im Einzugsgebiet eines Quellschutzgebietes befindet. Die Abgrenzung der Rückwidmungsfläche erfolgte in Absprache mit der Abt. 8 – Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring. Die Rückwidmung der Änderungsfläche 03c/2022 soll in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland erfolgen, da sie aufgrund der Geländesituation nicht bebaubar ist.

Gemäß planlicher Darstellung des ÖEKs 2010 der Stadtgemeinde St. Andrä befinden sich die ggst. Flächen innerhalb des Siedlungssplitters. Die funktionale Gliederung weist dem Siedlungsbereich auf der Goding eine bedingte Entwicklungsfähigkeit im Siedlungswesen für die Wohnfunktion (Freizeitwohnsitze) zu. Die Baulandreserve für Wohnbauland gesamt liegt über dem Bedarf von 10 Jahren. Das Siedlungsleitbild sieht eine sehr eingeschränkte Entwicklung – keine weitere Neufestlegung

von Flächen für Freizeitwohnsitze – mit Ausnahme geringfügiger Arrondierungen vor. Außerdem ist lt. Hangwasserkarte eine schmale Abschlussgasse zu erkennen.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht lassen sich die die beabsichtigten Änderungen des FWP's mit den Intentionen des neuen Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 bzw. den Intentionen des ÖEKs 2010 der Stadtgemeinde St. Andrä vereinbaren, zumal mit den Anpassungen keine Erweiterung für Freizeitwohnsitze erfolgt. Die Eignung ist aufgrund der örtlichen Lage nachzuweisen.

Es bestand daher noch folgendes Abklärungserfordernis:

Abt. 8 – Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring betreffend Baulandeignung:

Bezugnehmend auf die bereits erfolgte geologische Begutachtung zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes ebendort (A04/2021) kann der gegenständlichen Umwidmung seitens der Abt. 8 – Geologie und Gewässermonitoring, DI Tanner, zugestimmt werden.

Abt. 12 – Wasserwirtschaft, UAbt. Klagenfurt betreffend Gefährdung durch anfallende Hangwässer:

Zu 03a/2022: Aus der gegenständlichen Hinweiskarte (Hinweiskarte Oberflächenabfluss) ist ersichtlich, dass im Bereich der geplanten Umwidmung (rot umrandete Fläche laut Lageplan), eine mäßige Gefährdung durch Oberflächenabfluss zu erwarten ist. Da zusätzlich nur eine Rückwidmung von bestehendem Bauland beabsichtigt ist, bestehen gegen die geplante Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 271/1 KG Goding im Ausmaß von 2.315 m² von derzeit Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung Freizeitwohnsitz/Aufschließungsgebiet in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland aus wasserbautechnischer Sicht keine Einwände.

Eine augenscheinliche Hochwassergefährdung durch ein Fließgewässer ist im gegenständlichen Bereich bis zu einem Hochwasserereignis mit hundertjähriger Auftretswahrscheinlichkeit (HQ100) ebenfalls nicht gegeben.

Zu 03b/2022: Lt. Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 besteht u.a. dann ein Versagenstatbestand für eine Umwidmung, wenn die ungünstigen örtlichen Gegebenheiten (Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand, Hanglage, Kleinklima, Immissionsbelastung, Oberflächenwässer u.ä.) der Antragsfläche eine widmungsgemäße Bebauung ausschließen, sofern diese Hindernisse nicht mit objektiv wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen durch entsprechende Maßnahmen behoben werden können. Im gegenständlichen Fall sollte es jedoch möglich sein, diese Hindernisse durch entsprechende technische und wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen beheben zu können.

Aus wasserbautechnischer Sicht ist sicherzustellen, dass folgende Punkte gewährleistet werden:

- Im Bauverfahren sind entsprechende Schutzmaßnahmen gegen eine Gefährdung durch Niederschlagswässer und als Vorsorge vor Überflutungen zu berücksichtigen. D.h. der vom Bauwerber beauftragte Planer muss in seiner Planung u.a. die Vorgaben der OIB-Richtlinie 3 (Stand April 2019) zum Eigenschutz berücksichtigen (Punkt 6.2 Schutz gegen Niederschlagswässer und Punkt 6.3 Vorsorge vor Überflutungen) und diese Vorgaben auch in der Baubeschreibung ansprechen bzw. thematisieren. Für die Umsetzung solcher Maßnahmen wird auf den Leitfaden des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus „Eigenvorsorge bei Oberflächenwasserabfluss“ verwiesen.
- Gem. § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 darf der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss der darauf sich ansammelnden oder darüber fließenden Gewässer zum Nachteil des oberen sowie unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern. Dagegen ist auch der Eigentümer des unteren Grundstückes nicht befugt, den natürlichen Ablauf solcher Gewässer zum Nachteil des oberen Grundstückes zu hindern.
- Sämtliche Oberflächen- bzw. Dachflächenwässer sind über definierte Flächen (Sickerschacht, Flächenversickerung, usw.) auf Eigengrund zur Versickerung zu bringen. Von einer Einleitung in einen Vorfluter ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht jedenfalls abzuraten, da jede zusätzliche Einleitung die Hochwassersituation verschärfen könnte.

Eine augenscheinliche Hochwassergefährdung durch ein Fließgewässer ist im gegenständlichen Bereich bis zu einem Hochwasserereignis mit hundertjähriger Auftretswahrscheinlichkeit (HQ 100) nicht gegeben.

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg – Forstwirtschaft hinsichtlich Ersichtlichmachung Wald:

Gegen die geplanten Rückwidmungen gem. Punkt 03a und 03c/2022 von Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz/Aufschließungsgebiet in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland besteht kein Einwand.

Zu Punkt 03b/2022 wird festgehalten, dass die beantragte Widmungsfläche nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 ist, jedoch durch den nördlich angrenzenden Wald eine Gefährdung gegeben ist. Im Falle einer Bebauung sollte zu dieser Waldfläche ein Mindestabstand von einer Baumlänge (30 m) eingehalten werden. Bei einer Unterschreitung des Sicherheitsabstandes wären jedenfalls technische Sicherheitsmaßnahmen im Zuge des Bauverfahrens vorzuschreiben. Mit der Erteilung einer Rodungsbewilligung aus Sicherheitsgründen aufgrund einer Gefährdung, welche vom angrenzenden Wald ausgeht, kann jedenfalls nicht gerechnet werden. Unter diesen Bedingungen besteht gegen die Umwidmung kein Einwand.

Gemeindestraßenverwaltung hinsichtlich der Bestandszufahrt:

Es besteht grundsätzlich kein Einwand. Die verkehrsmäßige Erschließung des Grundstückes 271/1 KG Goding erfolgt ausgehend von der öffentlichen Straße „Godinger Straße“ der Stadtgemeinde St. Andrä zum Teil über weitere öffentliche Verkehrsflächen bzw. zum Teil über private Weganlagen (grundbücherliche Sicherstellung des Gehens und Fahrens), wobei Teilbereiche der privaten Weganlagen im Eigentum des Widmungswerbers liegen. Die privaten Weganlagen wurden in der Vergangenheit bereits immer von der Stadtgemeinde St. Andrä mitbetreut (z.B. Winterdienst, Straßenerhaltung), weshalb diesen Streckenteilen ebenfalls ein öffentlicher Charakter zukommt.

Die Vereinbarung betreffend vertragliche Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung liegt vor.

Als Besicherung wurde ein Sparbuch mit einem Gesamtguthaben von € 38.550,-- (€ 27.600,-- Aufhebung Aufschließungsgebiet und € 10.950,-- Widmungsfläche) hinterlegt.

Die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde ordnungsgemäß kundgemacht. Es sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt.

Bedeckung

Keine finanzielle Bedeckung erforderlich

Antrag

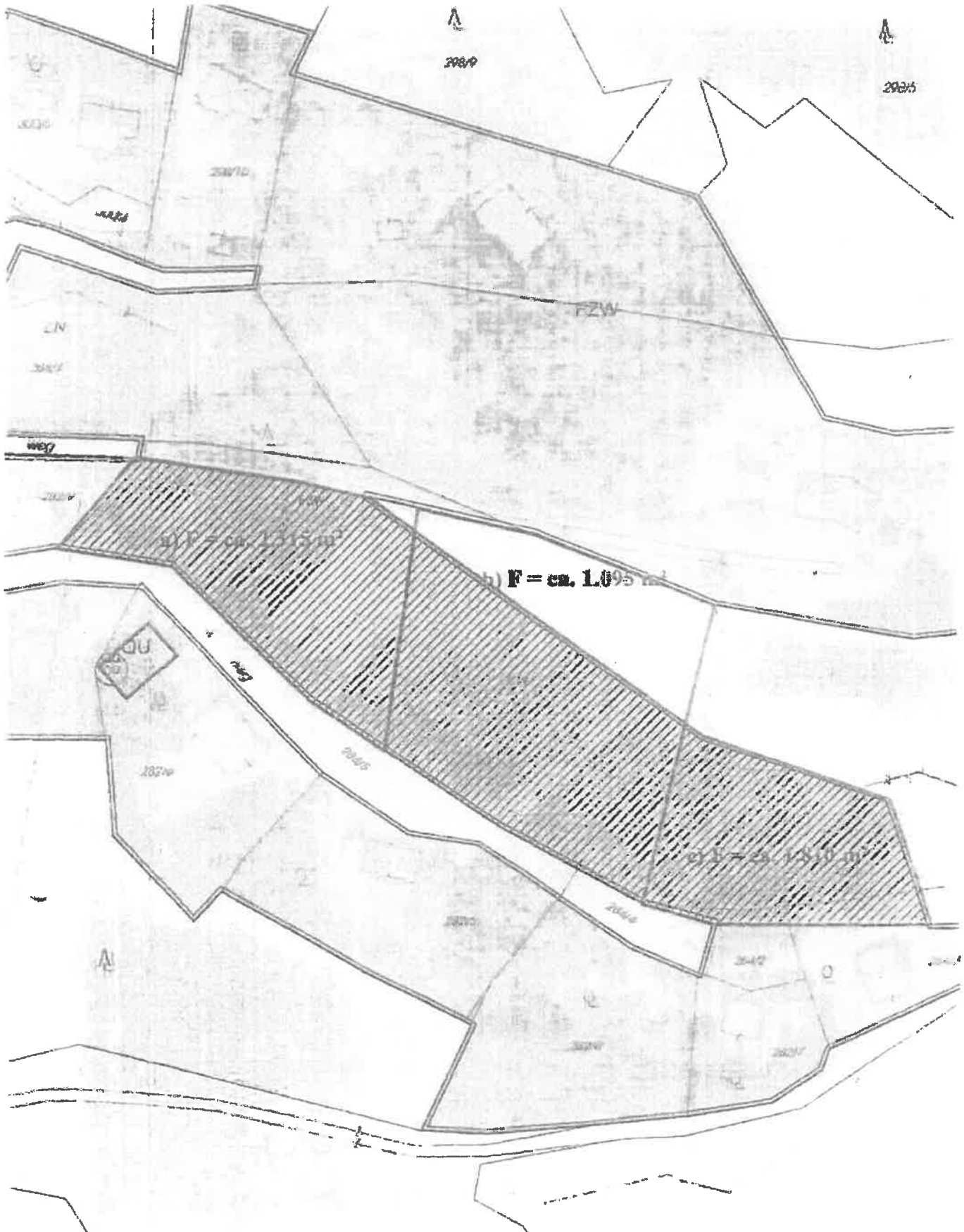
Zustimmung zum angeführten Bericht das vorliegende Widmungsbegehren betreffend.

Beschluss

Zustimmung zum angeführten Bericht das vorliegende Widmungsbegehren betreffend.

Abstimmung:

Einstimmige Annahme.



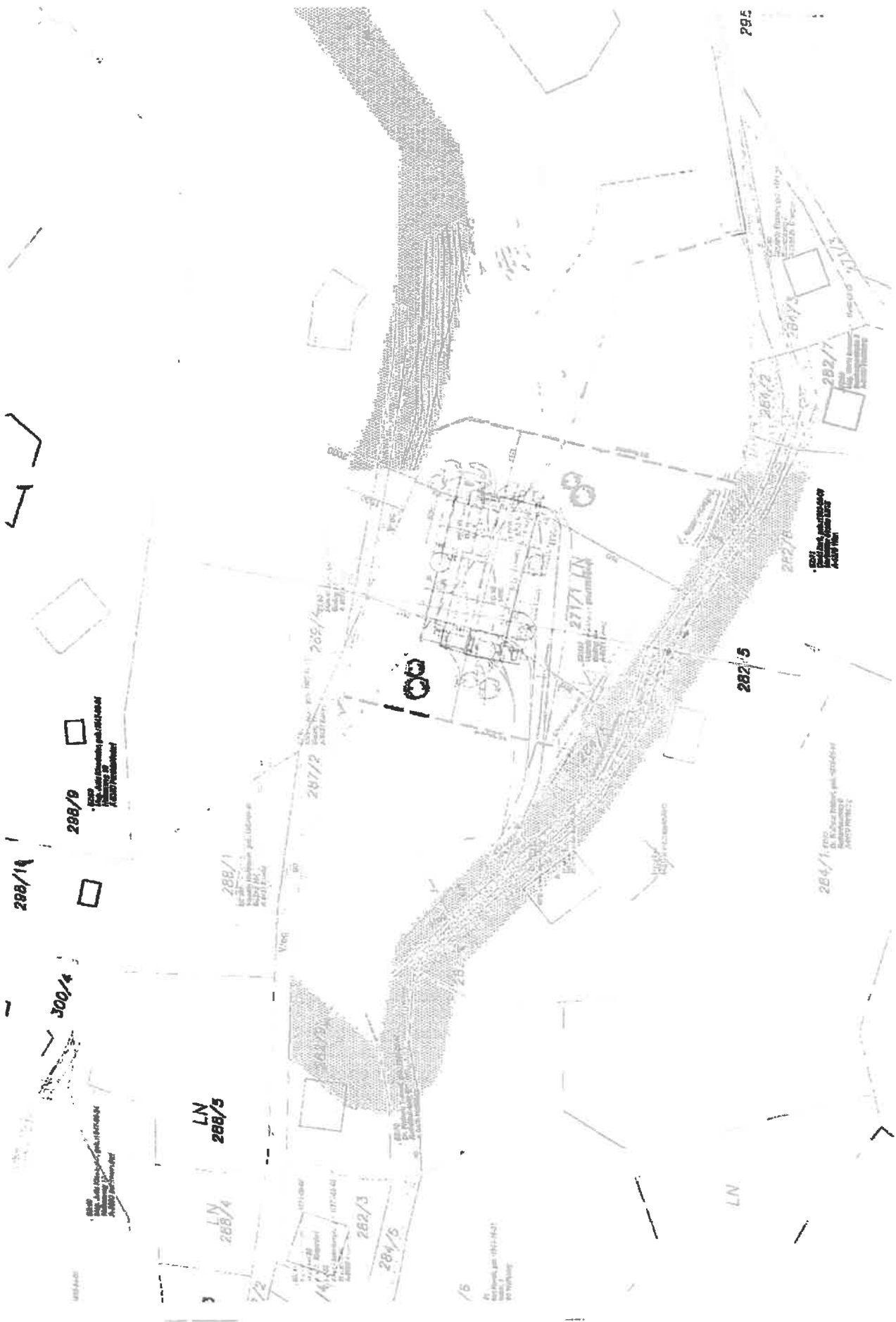
Maßstab = 1:1 000



© BEV 2012; DTM-Datenkopie vom 10/2020; aktuelle DTM-Daten erhältlich im zuständigen Vermessungsamt oder via Internet-GIS-Provider



Unterschrift Widmungswerber:



LAGEPLAN M: 1/1000

ERWEITERUNG
TAGESORDNUNGSPUNKT: 20b)

Betreff:

Aufhebung der Festlegung als Aufschließungsgebiet für eine Teilfläche der Parzelle 271 neu 271/1 KG Goding im Ausmaß von ca. 2.760 m²

Zahl: 031-2/9769/2021

Vorsitzführung:
Berichterstattung:

Bgm. Maria KNAUDER
Vzbgm. Maximilian PETER, LL.M.(WU), MA

Bericht

Der Eigentümer des Grundstückes 271/1 KG Goding hat mit Schreiben vom 16.12.2021, eingelangt am 22.12.2021, um Aufhebung des Aufschließungsgebietes für eine Teilfläche des genannten Grundstückes im Ausmaß von ca. 2.760 m² angesucht.

Die gegenständliche Fläche wurde aufgrund des Baulandüberhanges in der Stadtgemeinde St. Andrä im Zuge der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes 1998 als Aufschließungsgebiet festgelegt.

Die Aufhebung des Aufschließungsgebietes entspricht den Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes (Mobilisierung der Baulandreserven) und es liegen keine Gründe vor, die der Aufhebung des Aufschließungsgebietes entgegenstehen.

Gem. § 25 Abs. 4 K-ROG hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet aufzuheben, wenn die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht, das Aufschließungsgebiet im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und die Gründe für die Festlegung weggefallen sind.

Die beabsichtigte Aufhebung des Aufschließungsgebietes wurde ordnungsgemäß kundgemacht.

Eingelangte Stellungnahmen:

- **Bezirksforstinspektion Wolfsberg:** kein Einwand
- **Austrian Power Grid AG:** kein Einwand
- **GKB-Bergbau GmbH:** kein Einwand
- **WLV-Gebietsbauleitung Kärnten Nordost:** kein Einwand
- **ÖBB-Immobilienmanagement GmbH:** kein Einwand
- **BMLRT, Abt. IV/4 – Bergbau Rechtsangelegenheiten:** kein Einwand
- **AKL, Abt. 8, UAbt. Geologie und Gewässermonitoring:** Es ist die Aufhebung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes vorgesehen. Seitens der Gemeinde bzw. des Widmungswerbers wurde vorab eine Abstimmung bezüglich der im Nahbereich situierten Eigenwasserversorgungsanlage durchgeführt. Die Lage der Quellen und Schutzgebiete sind im WIS nicht korrekt dargestellt. Im Zuge der Vorabstimmung konnte die genaue Lage eruiert werden und dabei ist davon auszugehen, dass das Einzugsgebiet der Quellen seitlich der Widmungsfläche liegt. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten. Hinsichtlich Untergrund sind keine detaillierten Informationen verfügbar. Die zu erwartenden Sedimente können eine eingeschränkte Sickerfähigkeit aufweisen und erfordern gegebenenfalls Sondermaßnahmen für eine schadlose Verbringung der anfallenden Oberflächenwässer.

Die im westlichen Anschluss zur Widmungsfläche als Aufschließungsgebiet ausgewiesene Fläche sollte zum Schutz der vorhandenen Quellen (direktes Einzugsgebiet) rückgewidmet werden.

Der Aufhebung wird unter Einhaltung folgender Auflagen zugestimmt:

- Der Untergrund ist im Zuge der Bauausführung durch eine fachkundige Person zu beurteilen und zur Bestimmung der Sickerfähigkeit ist ein Sickerversuch durchzuführen.
- Erforderliche Sickeranlagen sind auf Basis der Erkenntnisse aus dem Sickerversuch zu dimensionieren. Bei schlechter bis mäßiger Sickerfähigkeit sind flächenwirksame Anlagen (z.B. Sickerrigol) zu errichten und erforderlichenfalls ausreichend Retentionsraum einzuplanen.
- Sickeranlagen sind im östlichen Bereich der Widmungsfläche zu errichten.
- **AKL, Abt. 8, SUP – Strategische Umweltstelle:** Aufgrund der Lage der Fläche im Einflussbereich von Quellfassungen wird seitens der Strategischen Umweltstelle vorbehaltlich einer positiven geologischen Stellungnahme zugestimmt.
- **AKL, Abt. 12 – Wasserwirtschaft:** Laut Kärntner Rauordnungsgesetz 2021 besteht u.a. dann ein Versagenstatbestand für eine Umwidmung, wenn die ungünstigen örtlichen Gegebenheiten (Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand, Hanglage, Kleinklima, Immissionsbelastung, Oberflächenwässer u.ä.) der Antragsfläche eine widmungsgemäße Bebauung ausschließen, sofern diese Hindernisse nicht mit objektiv wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen durch entsprechende Maßnahmen behoben werden können. Im gegenständlichen Fall sollte es jedoch möglich sein, diese Hindernisse durch entsprechende technische und wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen beheben zu können.

Aus wasserbautechnischer Sicht ist sicherzustellen, dass folgende Punkte gewährleistet werden:

- Im Bauverfahren sind entsprechende Schutzmaßnahmen gegen eine Gefährdung durch Niederschlagswässer und als Vorsorge vor Überflutungen zu berücksichtigen. D.h. der vom Bauwerber beauftragte Planer muss in seiner Planung u.a. die Vorgaben der OIB-Richtlinie 3 (Stand April 2019) zum Eigenschutz berücksichtigen (Punkt 6.2 Schutz gegen Niederschlagswässer und Punkt 6.3 Vorsorge vor Überflutungen) und diese Vorgaben auch in der Baubeschreibung ansprechen bzw. thematisieren. Für die Umsetzung solcher Maßnahmen wird auf den Leitfaden des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus „Eigenvorsorge bei Oberflächenwasserabfluss“ verwiesen.
- Gem. § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 darf der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss der darauf sich ansammelnden oder darüber fließenden Gewässer zum Nachteil des oberen sowie unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern. Dagegen ist auch der Eigentümer des unteren Grundstückes nicht befugt, den natürlichen Ablauf solcher Gewässer zum Nachteil des oberen Grundstückes zu hindern.
- Sämtliche Oberflächen- bzw. Dachflächenwässer sind über definierte Flächen (Sickerschacht, Flächenversickerung, usw.) auf Eigengrund zur Versickerung zu bringen. Von einer Einleitung in einen Vorfluter ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht jedenfalls abzuraten, da jede zusätzliche Einleitung die Hochwassersituation verschärfen könnte.

Eine augenscheinliche Hochwassergefährdung durch ein Fließgewässer ist im gegenständlichen Bereich bis zu einem Hochwasserereignis mit hundertjähriger Auftretswahrscheinlichkeit (HQ 100) nicht gegeben.

- **Gemeindestraßenverwaltung:** Es besteht grundsätzlich kein Einwand. Die verkehrsmäßige Erschließung des Grundstückes 271/1 KG Goding erfolgt ausgehend von der öffentlichen Straße „Godinger Straße“ der Stadtgemeinde St. Andrä zum Teil über weitere öffentliche Verkehrsflächen bzw. zum Teil über private Weganlagen (grundbücherliche Sicherstellung des Gehens und Fahrens), wobei Teilbereiche der privaten Weganlagen im Eigentum des Widmungswerbers liegen. Die privaten Weganlagen wurden in der Vergangenheit bereits immer von der Stadtgemeinde St. Andrä mitbetreut (z.B. Winterdienst, Straßenerhaltung), weshalb diesen Streckenteilen ebenfalls ein öffentlicher Charakter zukommt.



Die vertragliche Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung gem. § 53 K-ROG 2021 liegt vor. Als Besicherung wurde ein Sparbuch mit einem Gesamtguthaben von € 38.550,-- (€ 27.600,-- Aufhebung Aufschließungsgebiet und € 10.950,-- Widmungsfläche) hinterlegt.

Eine Genehmigung der Aufhebung des Aufschließungsgebietes durch die Aufsichtsbehörde ist aufgrund des Flächenausmaßes (unter 5.000 m²) nicht erforderlich.

Bedeckung

Keine finanzielle Bedeckung erforderlich

Antrag

Zustimmung zur beiliegenden Verordnung zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes für eine Teilfläche des Grundstückes 271/1 KG Goding im Ausmaß von ca. 2.760 m².

Beschluss

Zustimmung zur beiliegenden Verordnung zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes für eine Teilfläche des Grundstückes 271/1 KG Goding im Ausmaß von ca. 2.760 m².

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 21

Betreff:

Rohrdurchlass Agsdorfer Straße – Übernahme Instandhaltungsverpflichtung

Vorsitzführung:
Berichterstattung:

Bgm. Maria KNAUDER
Vzbgm. Maximilian PETER LL.M. (WU), MA

Bericht

Die DI Hanschitz Besitz GmbH plant, auf dem Grundstück Nr. 259/2 KG St. Andrä diverse Hochwasserschutzmaßnahmen vorzunehmen. Anlässlich dieser Maßnahmen fand am 03.05.2022 im Rathaus St. Andrä eine Wasserrechtsverhandlung statt. Im Zuge dieser Verhandlung wurde festgestellt, dass für den bestehenden Rohrdurchlass in der Agsdorfer Straße zur Überquerung des Taundlbaches keine offizielle Verpflichtung der Stadtgemeinde St. Andrä zur Instandhaltung besteht. Der DI Hanschitz Besitz GmbH wurde daher vorgeschrieben, zur Erwirkung der wasserrechtlichen Bewilligung eine rechtsverbindliche Erklärung der Stadtgemeinde St. Andrä beizubringen, in welcher sich die Stadtgemeinde St. Andrä zur Erhaltung und Instandhaltung dieses Rohrdurchlasses bereiterklärt.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass gegenständlicher Rohrdurchlass bereits seit mehr als 30 Jahren existiert und seitens der Stadtgemeinde St. Andrä in den vergangenen Jahrzehnten erforderlichenfalls auch immer mitbetreut wurde.

Wann und wer diesen Rohrdurchlass errichtet hat, kann aktuell nicht beantwortet werden, zumal auch bei der Wasserrechtsbehörde keine entsprechenden Informationen aufliegen. Da es sich bei der Agsdorfer Straße jedoch um eine öffentliche und kategorisierte Straße der Stadtgemeinde St. Andrä handelt, kann davon ausgegangen werden, dass gegenständlicher Rohrdurchlass bereits vor Jahrzehnten von der damaligen Gemeinde St. Andrä errichtet wurde.

Bedeckung

Eine allfällige Verrechnung von angefallenen Kosten für die Erhaltung und Instandhaltung erfolgt über den ordentlichen Haushalt des jeweiligen Jahres (Kostenstelle: Gemeindestraßen – Instandhaltung von Straßenbauten; 1/61200/611000).

Antrag des Stadtrates, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zur rechtsverbindlichen Übernahme der Erhaltung und Instandhaltung des Rohrdurchlasses in der Agsdorfer Straße im Rahmen der laufenden Straßeninstandhaltung.

Beschluss

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zur rechtsverbindlichen Übernahme der Erhaltung und Instandhaltung des Rohrdurchlasses in der Agsdorfer Straße im Rahmen der laufenden Straßeninstandhaltung.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 22

Betreff:

Anbringung eines Verkehrsspiegels in Oberpichling – Sondernutzungsvereinbarung mit Land Kärnten

Vorsitzführung:
Berichterstattung:

Bgm. Maria KNAUDER
Vzbgm. Maximilian PETER LL.M. (WU), MA

Bericht

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 13.10.2021 wurde einstimmig festgelegt, in Oberpichling im Bereich der Gemmersdorfer Landesstraße einen Verkehrsspiegel zur Erhöhung der Verkehrssicherheit anzubringen.

Da für diese Anbringung die Inanspruchnahme von Landesstraßengrund erforderlich ist, wurde bei der Straßenverwaltung des Landes Kärntens um eine entsprechende Genehmigung angesucht.

Auf Basis dieses Ansuchens wurde der Stadtgemeinde St. Andrä nunmehr die entsprechende Sondernutzungsvereinbarung zur Beschlussfassung übermittelt.

Wesentlicher Inhalt der Sondernutzungsvereinbarung sind vorwiegend Auflagen und Bedingungen hinsichtlich Positionierung, Errichtung sowie zukünftiger Instandhaltung des Verkehrsspiegels. Ferner wird in der Sondernutzungsvereinbarung ein Betrag in der Höhe von € 200,- für die angefallene Verwaltungsarbeit vorgeschrieben.

Bedeckung

Die Finanzierung der Verwaltungsabgaben erfolgt über die Kostenstelle „Gemeindestraßen – Entgelte für sonstige Leistungen“ (1/61200/728000). Eine finanzielle Bedeckung ist gegeben.

Antrag des Stadtrates, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zu beiliegender Sondernutzungsvereinbarung, mit welcher der Stadtgemeinde St. Andrä die Genehmigung zur Errichtung eines Verkehrsspiegels in Oberpichling im Bereich der Gemmersdorfer Landesstraße erteilt wird.

Beschluss

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zu beiliegender Sondernutzungsvereinbarung, mit welcher der Stadtgemeinde St. Andrä die Genehmigung zur Errichtung eines Verkehrsspiegels in Oberpichling im Bereich der Gemmersdorfer Landesstraße erteilt wird.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 23

Betreff:

Gehweg St. Andrä – Wimpassing – Auftragsvergabe Straßenbauarbeiten und Wasserleitungsbau

Vorsitzführung:

Bgm. Maria KNAUDER

Berichterstattung:

Vzbgm. Maximilian PETER LL.M. (WU), MA

Befangenheit:

GR. Herbert HUBMANN

Bericht

Nach Fertigstellung aller Planungsarbeiten, Vorliegen aller erforderlichen Zustimmungserklärungen seitens der Grundstückseigentümer sowie Vorliegen der Genehmigung der Landesstraßenverwaltung zur Errichtung des Gehweges von St. Andrä nach Wimpassing wurde in weiterer Folge die Ausschreibung der Bauarbeiten zu gegenständlichem Projekt durchgeführt.

Gemäß Bundesvergabegesetz erfolgte die Ausschreibung in Form eines nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung (§ 31 BVerG 2018 – Unterschwellenbereich).

Die Angebotseröffnung fand am 03.05.2022 um 9:30 Uhr im Rathaus St. Andrä statt.

Nach eingehender Prüfung aller eingelangten Angebote (4 Stück) wurde durch das technische Büro DHK Constructiv Ziviltechniker GmbH aus Graz in weiterer Folge ein entsprechender Vergabevorschlag ausgearbeitet und an die Stadtgemeinde St. Andrä übermittelt.

Gemäß § 91 Abs. 4 BVerG 2018 soll der Zuschlag dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt werden.

Als Billigstbieter wurde das Unternehmen KOSTMANN GmbH aus St. Andrä mit einem Gesamtangebotspreis von € 409.934,28 inkl. MwSt. ermittelt.

Das Ende der Stillhaltefrist gemäß § 144 BVerG 2018 wurde mit 01.06.2022 (24 Uhr) festgelegt. Da es bis zum Ablauf der Frist keine Einwände gab, war in weiterer Folge die Auftragsvergabe entsprechend vorzubereiten.

Bedeckung

Die Finanzierung / Verrechnung der Straßenbauarbeiten im Gesamtwert von € 146.553,60 inkl. MwSt. erfolgt über das außerordentliche Vorhaben „Projekt Gehweg St. Andrä – Wimpassing“. Eine finanzielle Bedeckung ist im Rahmen des Investitionsprojektes 1500043 am Konto 5/61201/0020000 gegeben.

Die Finanzierung / Verrechnung der Wasserleitungsbauarbeiten im Gesamtwert von € 263.380,68 inkl. MwSt. erfolgt über den Gebührenhaushalt WVA und ist im Rahmen der Kleinbauvorhaben WVA gegeben.

Antrag des Stadtrates, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zur Auftragserteilung an die KOSTMANN GmbH aus St. Andrä zur Durchführung der Bauarbeiten für das Projekt „Gehweg St. Andrä – Wimpassing“



(Straßenbauarbeiten und Wasserleitungsbau) zu einem Gesamtangebotspreis von
€ 409.934,28 inkl. MwSt.

Beschluss

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zur Auftragserteilung an die KOSTMANN GmbH aus
St. Andrä zur Durchführung der Bauarbeiten für das Projekt „Gehweg St. Andrä – Wimpassing“

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 24

Betreff:
Wegverlegung im Bereich der Hofstelle Puck in Schafsbach

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER
Berichterstattung: Vzbgm. Maximilian PETER LL.M. (WU), MA
Befangenheit: StR. Ina HOBEL

Bericht

Herr Josef Puck aus Schafsbach ist mit dem Wunsch an die Stadtgemeinde St. Andrä herangetreten, dass die öffentliche Straße im Bereich seiner Hofstelle in Richtung Norden verlegt werden sollte, da es derzeit aufgrund der generell beengten Situation vor Ort immer wieder zu gefährlichen Situationen kommt. Eine Besichtigung des Vorhabens an Ort und Stelle fand am 10.06.2022 statt.

Herr Puck würde die erforderlichen Bauarbeiten für die Straßenverlegung (Bäume fällen, Trasse auskoffern und schottern, Oberfläche mit feinem Schotter befestigen) in Eigenarbeit vornehmen. Die Stadtgemeinde St. Andrä sollte sich an dem Vorhaben lediglich mit dem Liefern von 2 Rollen Baustellenvlies sowie der Errichtung von 2 Rohrdurchlässen beteiligen.

Nach Fertigstellung der Straßenverlegung wäre in weiterer Folge eine katastrale Endvermessung durch die Agrarbezirksbehörde Kärnten geplant, im Rahmen derer ein entsprechender Grundabtausch stattfinden würde.

Zur weiteren Bearbeitung des gegenständlichen Vorhabens wäre es nunmehr erforderlich, zum einen eine grundsätzliche Zustimmung zur beantragten Straßenverlegung sowie zum anderen eine grundsätzliche Zustimmung zur geplanten katastralen Endvermessung und damit verbunden teilweisen Auflassung der öffentlichen Wegparzelle Nr. 912/4 KG 77225 – Oberaigen im Bereich der Hofstelle Puck zu erteilen.

Bedeckung

Die Finanzierung über die Lieferung von 2 Rollen Baustellenvlies sowie die Errichtung von 2 Rohrdurchlässen (Gesamtkosten rd. € 3.500,-) erfolgt über den ordentlichen Haushalt (Ifd. Straßeninstandhaltung). Eine finanzielle Bedeckung ist gegeben. Hinsichtlich der katastralen Endvermessung durch die Agrarbezirksbehörde Kärnten entstehen der Stadtgemeinde St. Andrä grundlegend keine Kosten.

Antrag des Stadtrates, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zur Wegverlegung der öffentlichen Straße im Bereich der Hofstelle Puck in Richtung Norden sowie Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zur katastralen Endvermessung der fertiggestellten neuen Weganlage durch die Agrarbezirksbehörde Kärnten und damit verbunden teilweisen Auflassung der öffentlichen Wegparzelle Nr. 912/4 KG 77225 – Oberaigen.

Beschluss

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zur Wegverlegung der öffentlichen Straße im Bereich der Hofstelle Puck in Richtung Norden sowie Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zur katastralen Endvermessung der fertiggestellten neuen Weganlage durch die Agrarbezirksbehörde Kärnten und damit verbunden teilweisen Auflassung der öffentlichen Wegparzelle Nr. 912/4 KG 77225 – Oberaigen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 25

Betreff:

**Rundwanderweg Gemmersdorf – DI Dominik Habsburg-Lothringen –
Vertragsabschluss**

Vorsitzführung:
Berichterstattung:

Bgm. Maria KNAUDER
StR. Mag. Jürgen OZWIRK

Bericht

Von Gemmersdorf in Richtung Goding/Koralpe führt ein Weg über das Grundstück von Herrn DI Dominik Habsburg-Lothringen. Die Stadtgemeinde St. Andrä möchte diesen Weg als Wanderweg in der Natur markieren und dessen Verlauf in einschlägigen Druckwerken und Wanderkarten ersichtlich machen. Hierfür ist ein Vertrag mit Herrn DI Habsburg-Lothringen abzuschließen, welcher folgende Punkte beinhaltet:

Herr DI Dominik Habsburg-Lothringen gestattet der Stadtgemeinde St. Andrä den Weg als Wanderweg unentgeltlich zu nutzen und zu kennzeichnen. Er darf in seinen Rechten nicht behindert und bereits bestehende Rechte Dritter dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die forstrechtliche Nutzung darf nicht eingeschränkt werden und es besteht das Recht, wenn erforderlich, den Weg vorübergehend ganz oder teilweise zu sperren. Er haftet nicht für jegliche Beeinträchtigungen, sei es durch Naturereignisse oder sonstige, von ihm nicht zu vertretende Ereignisse. Die Haftung für alle durch die Benützung entstehenden Schäden trägt die Stadtgemeinde St. Andrä und verpflichtet sich Herr DI Dominik Habsburg-Lothringen von allen durch die Nutzung entstehenden Ansprüchen schad- und klaglos zu halten. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann aber von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Die Rechte und Pflichten gehen beiderseits auf Erben und Rechtsnachfolger über.

Bedeckung

Eine Bedeckung ist nicht erforderlich.

Antrag des Stadtrates, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung zum vorliegenden Vertrag mit Herrn Dipl.-Ing. Dominik Habsburg-Lothringen

Beschluss

Zustimmung zum vorliegenden Vertrag mit Herrn Dipl.-Ing. Dominik Habsburg-Lothringen

Abstimmung:

Einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 26

Betreff:

Sportplatz St. Andrä – Bestandvertragsänderung mit Mag. Karl-Heinz Moro

Vorsitzführung:

Bgm. Maria KNAUDER

Berichterstattung:

StR. Peter LITWIN

Bericht

Die Stadtgemeinde St. Andrä hat im Jahr 2003 mit Mag. Karl-Heinz Moro einen Bestandvertrag, mit dem Recht auf dem Bestandgegenstand Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Parkflächen, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen zum Zwecke des Betriebes eines Sportplatzes zu errichten, abgeschlossen. Das Bestandverhältnis wurde auf die bestimmte Dauer von 1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen. Die Vertragsparteien sind übereingekommen, diesen Bestandvertrag jeweils bis zum 31. Dezember des Folgejahres zu verlängern. Diese Regelung gilt für alle darauffolgenden Jahre. Dieses Vertragsverhältnis gilt ab 1. Jänner 2023. Im Übrigen bleibt der Inhalt des vorliegenden Bestandvertrages vollinhaltlich aufrecht.

Bedeckung

Eine Bedeckung erfolgt über den Ansatz 26200/700000.

Antrag des Stadtrates, der GEMEINDERAT möge beschließen:

Zustimmung zum vorliegenden Vertrag mit Herrn Mag. Karl-Heinz Moro.

Beschluss

Zustimmung zum vorliegenden Vertrag mit Herrn Mag. Karl-Heinz Moro.

Abstimmung:

Einstimmige Annahme.

SELBSTSTÄNDIGER ANTRAG

Gemäß § 41 der K-AGO wurde folgender selbstständiger Antrag eingebracht, von Bgm. Maria KNAUDER verlesen und an den jeweiligen und zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen. Dieser selbstständige Antrag (in Kopie) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

ANTRAGSTELLER	KURZBEZEICHNUNG	Zuweisung AUSSCHUSS
GR. Mag. Alexander SKLEDAR St. Ulrich 1 9421 Eitweg	Antrag auf Errichtung einer 50km/h Zone auf der Gemmersdorfer Landstraße im Bereich der St. Ulricher Siedlung zwischen Gemmersdorf und St. Ulrich als Lärmschutzmaßnahme.	Bau- und Infrastruktur

+++++

Vor Beendigung des öffentlichen Teils spricht Bgm. Maria KNAUDER der Jubilarin GR. Anna PRIMUS die besten Glückwünsche zum 70. Geburtstag aus.

Ein herzliches Dankeschön ergeht auch an alle Organisatoren der äußerst erfolgreich in St. Andrä durchgeführten Bezirks/Landesmeisterschaften der Freiwilligen Feuerwehr.

Bgm. Maria KNAUDER bedankt sich bei allen Zuhörern/Zuhörerinnen für ihre Anwesenheit und bei der Presse für ihre hoffentlich positive Berichterstattung.

NICHT ÖFFENTLICH

- 27. PERSONALANGELEGENHEIT
- 28. PERSONALANGELEGENHEIT
- 29. PERSONALANGELEGENHEIT
- 30. PERSONALANGELEGENHEIT
- 31. PERSONALANGELEGENHEIT
- 32. PERSONALANGELEGENHEIT

Vor Beendigung der Sitzung des Gemeinderates avisiert Bgm. Maria Knauder die nächste Sitzung des Gemeinderates nach der Sommerpause vorerst für September mit dem Hinweis, dass bei gegebener Dringlichkeit die Einholung eines Umlaufbeschlusses jederzeit möglich ist.

Weiters erfolgt die Bekanntgabe der anstehenden FF-Kirchtagstermine.

SCHLUSS DER SITZUNG

Die Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden für die rege Mitarbeit und schließt, nachdem die Tagesordnung erschöpft ist, die Sitzung des GEMEINDERATES um 20:35 Uhr.

Die Bürgermeisterin:


Maria **KNAUDER**

Protokollausfertigung:


Eva **SAUERSCHNIG**

Der Gemeinderat:


Daniel **OPRIESSNIG**

Der Gemeinderat:

 15.07.22
Herbert **HUBMANN**